

Das 19. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ken, feuerten die auf der Heimkehr oder auf der Flucht begriffenen Soldaten und Landstürmer von der Aarebrücke aus ihre Gewehre ab und vereinigten sich dann mit dem zahlreich herbeigeströmten Landvolk zum Zwecke eines Sturmes auf das Gefängnis, um die tödlich gehassten Patrioten entsprechend zu züchtigen. Ohne den heroischen Mut einiger Geistlicher, besonders der Professoren Beat Joseph Günther und Franz Xaver Vock und des Stadtpfarrers Philipp Rudolf Pfluger, die sich trotz eigener Lebensgefahr vor der Pforte des Gefängnisses aufgestellt hatten, wären die Patrioten unstreitig das Opfer der Volkswut geworden. Sie riefen die Menge zum Gebet in die nahe Spitalkirche. Aber kaum hatte die Menge das Gotteshaus wieder verlassen, so brach ihre Wut neuerdings aus. Der Sturm auf das Gefängnis sollte beginnen; die Inhaftierten schwebten in der höchsten Lebensgefahr. In diesem kritischen Moment hörte man plötzlich Trompetengeschmetter, und in vollem Galopp sprengte eine Abteilung französischer Husaren, von der gefährlichen Lage der Patrioten in Kenntnis gesetzt, über die Aarebrücke heran. Die Inhaftierten wurden unverzüglich in Freiheit gesetzt.⁴⁸

So diente die Prison als das neueste Gefängnis bis zum Bau der Strafanstalt auf dem Kreuzacker im Jahre 1861. Dann war die Möglichkeit gegeben, sie als Untersuchungsgefängnis zu benutzen.

IV. DAS 19. JAHRHUNDERT

1. Die Helvetik

Die helvetische Staatsverfassung vom 12. April 1798 brachte eine Neugestaltung der Strafgerichtsorganisation für den helvetischen Einheitsstaat und damit auch für das Gebiet des alten Standes Solothurn. Nachdem die verfassungsmässige Grundlage für die Gerichtsorganisation geschaffen war, war es für die im Jahre 1798 gebildete eine und unteilbare helvetische Republik die vornehmste Aufgabe, ein für die ganze Schweiz geltendes einheitliches Strafrecht einzuführen. Die gesetzgebenden Räte erliessen denn auch schon im darauffolgenden Jahre, der Grosse Rat am 1. April und der Senat am 4. Mai 1799, das «Peinliche Gesetzbuch» als einheitliches, eidgenössisches Strafrecht. Der Erlass des neuen helvetischen Strafgesetzes wurde damals im Kanton

⁴⁸ Ferdinand von Arx, Die aristokratische Regierung und die Patrioten 1798. (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, S. 101, 123 f.)

Solothurn lebhaft begrüsst, da gar keine Kriminalgesetzgebung vorhanden war. Vor allem aber sollte das neue Gesetz gegen diejenigen Kantone gerichtet sein, die noch nach der Karolina Recht gesprochen hatten, zu denen der Kanton Solothurn wenigstens in modifiziertem Sinne gehörte.⁴⁹

Der erste Teil enthält in seinem ersten Titel «Von den Strafen überhaupt» (Paragraph 1–34) das Strafsystem und unterscheidet drei Arten von Hauptstrafen, nämlich:

1. Die Todesstrafe,
2. Die Freiheitsstrafen und
3. Die Entsetzung vom Bürgerrechte.

Die Strafen sind so aufgezählt, wie sie sich auch in modernen Strafgesetzen finden. Die im Gesetzbuch aufgeführten Strafen sind peinliche Strafen. Darunter sind Strafen zu verstehen, die nur für Kriminalvergehen angewendet werden dürfen.

1. Die Todesstrafe musste ohne jegliche Marter ausgeübt werden. Als gesetzliche Todesstrafe galt die Enthauptung, jedoch mit der Verschärfung, dass der Mörder, Brandstifter und Giftmörder mit einem roten Hemd bekleidet zur Richtstätte geführt und dem Vatermörder ein schwarzes Tuch um den Kopf gebunden wurde, das ihm im Augenblick vor der Hinrichtung wieder abgenommen wurde (Paragraph 4). Das war allerdings nur eine schwache Qualifizierung der Todesstrafe. Hier mag die Vorstellung mitgespielt haben, dass in Anbetracht solcher Verbrecher die einfache Todesstrafe doch zu milde sei, weshalb zu dieser uns heute eigenartig anmutenden Vorschrift gegriffen wurde.

2. Als Freiheitsstrafen führt das Gesetz folgende vier auf:

a) Die Kettenstrafe (Paragraphen 6–8). Sie ist eine schwere, jedoch zeitlich beschränkte Strafe. Der Verurteilte musste an dem einen Fusse eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen. Diese Strafe ist mit Zwangsarbeit verbunden und findet nur für Männer Anwendung.

b) Die Zuchthausstrafe (Paragraphen 9–13). Sie findet überall dort Anwendung, wo die zu Kettenstrafe Verurteilten weiblichen Geschlechts sind. Auch diese Strafe darf nie lebenslänglich sein, im Gegensatz zu den heutigen Gesetzen. In der zeitlichen Beschränkung zeigt sich deutlich der humane Zug des Gesetzes. Andererseits betrachtet es als eine seiner edelsten Aufgaben, die Sträflinge zu Zwangsarbeiten zu gebrauchen, die dem Nutzen des Staates dienen. So sollen sie im Innern des Zuchthauses, in den Zeughäusern, in den Bergwerken, beim Aus-

⁴⁹ Wir folgen in diesem Abschnitte auszugsweise der Darstellung von Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 10–27.

trocknen von Sümpfen, kurz, bei jeder mühsamen Arbeit, die von der Gesetzgebung bestimmt werden kann, verwendet werden. Die weiblichen Sträflinge dürfen nur im Innern des Zuchthauses beschäftigt werden.

c) Die Stockhausstrafe (Paragraphen 14–19). Diese darf ebenfalls nicht lebenslänglich sein und wird in Einzelhaft vollzogen. Es steht dem Sträfling das Recht zu, sich Arbeit nach seiner eigenen Wahl zu verschaffen, die allerdings vom Anstaltsvorsteher bewilligt werden muss. Es wird ihm vom Staate keine andere Nahrung als Wasser und Brot verabreicht. Diese Strafe erinnert an die heutige Einschliessung bei Wasser und Brot, die lediglich eine Disziplinar-massnahme geworden ist. Der humanitäre Gedanke zeigt sich darin, dass der zu dieser Strafe Verurteilte nicht in einer düstern Zelle, sondern in einem hellen Raume eingeschlossen wird, ferner dass er aus zwei Dritteln des Gewinns seiner Arbeit einen Teil verwenden darf, um sich bessere Nahrung zu verschaffen. Der Rest des Verdienstes wird ihm nach Verbüsung der Strafe herausgegeben.

d) Die Einsperrung (Paragraphen 20–27). Sie wird in einer besondern Anstalt vollzogen. Die Sträflinge werden nach ihrer Wahl entweder in Einzelhaft oder gemeinsam mit den übrigen mit Arbeit beschäftigt. Sie erhalten als Nahrung vom Staate nur Wasser und Brot; der übrige Teil der Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt. Die Strafdauer beträgt im Maximum sechs Jahre. Diese Strafe entspricht am ehesten der modernen Gefängnisstrafe.

Als Zusatzstrafe zu allen diesen vier Freiheitsstrafen gilt der Pranger, über dessen Vollzug das Gesetz eingehende Bestimmungen aufstellt (Paragraph 28). Damit sollte einerseits dem Abschreckungsgedanken gedient sein, andererseits wurde damit die weitere Publikation des Urteils erspart.

Die Einführung der neuen Gesetzgebung erfolgte aber nur langsam. Wohl wurde am 12. Mai 1798 das Gesetz betreffend Abschaffung der Tortur erlassen. Allein die Solothurner Gerichte hingen an der Tortur. Im August 1800 erlaubte sich ein Distriktsgericht die Anwendung von Stockschlägen, worauf am 31. August 1800 eine Erläuterung des Gesetzes erfolgte. Unter Tortur waren nicht nur alle diejenigen bekannten Gattungen der Folter zu verstehen, die ehemals üblich waren, sondern jede körperliche Peinigung als Zwangsmittel, um ein Geständnis zu erpressen. Die vollständige Abschaffung eines jeden Geständniszwanges liess sich aber nicht so ohne weiteres durchführen. Das Dekret vom 18. April 1801 bestimmte, dass nach dem Erläuterungsgesetz dem inquirierenden Richter gar nicht alle Mittel genommen sein sollten, um gegen hartnäckige und starrsinnige Angeklagte vorzugehen, die auf

die vorgelegten Fragen nicht antworten wollten. Das Direktorium erteilte die Weisung, dass die zur Handhabung der Kriminalrechtspflege und der dem Richter schuldigen Achtung erforderlichen Zwangs- und Strafmittel dem Richter niemals gesetzlich genommen worden seien und ihm als unentbehrlich immer zustehen; die Zwangsmittel bei Lügenhaftigkeit und vorsätzlichem Verschweigen der Wahrheit von Seiten des Angeklagten seien so zu gestalten, dass den Betreffenden engere Einschliessung, härteres Lager und schlechtere Kost auferlegt werden sollen.

Die damaligen Strafanstalten waren nicht darauf eingerichtet, die Postulate des «Peinlichen Gesetzbuches» von 1798 zu verwirklichen. Wohl strömten den Solothurner Gefängnissen auswärtige Sträflinge, namentlich aus den Kantonen der Zentralschweiz und der Ostschweiz, zu. Infolgedessen trug sich die Regierung mit dem Plane, an einen Ausbau des ganzen linken Flügels des Wassertors zu denken, womit für 70–80 Individuen ein Unterkunftsraum geschaffen werden wäre. Aber diese Verwirklichung des Planes scheiterte an der Finanzfrage. Zudem schrieb die Solothurner Verwaltungskammer unterm 16. August 1800: «Unsre Not in Ansehung des Unterhalts der Gefangenen hat den höchsten Gipfel erreicht. Wir sind völlig ohne Gelder und Kredit; wir können den Gefangenen für keine acht Tage mehr die Lieferung des blossen trockenen Brotes versichern.»⁵⁰

2. Die Mediation

Die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 setzte an die Stelle der bisherigen einen und unteilbaren Republik die damaligen 19 Kantone. Mit der Mediation wurde es den Kantonen freigestellt, auf dem Gebiete des Strafrechts nach dem «Peinlichen Gesetzbuch» weiter Recht zu sprechen oder eigene Kodifikationen aufzustellen. Der Kanton Solothurn behielt das «Peinliche Gesetzbuch» bei. In der die Verfassung einführenden Regierungsproklamation vom 11. April 1803 wurde ausdrücklich erklärt: «Zu diesem Ende erklären wir endlich, dass alle vor und während der aufgelösten Zentralregierung ergangenen Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die gegenwärtige Verfassung von selbst wegfallen, so lange als gültig und verpflichtend sollen angesehen werden, bis wir das eine oder andere derselben förmlich aufgehoben haben.»⁵¹ Gar bald regten sich Stimmen gegen das dem Lande aufge-

⁵⁰ L. Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit, S. 307/308.

⁵¹ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 28–41.

zwungene Gesetz, das seine französische Herkunft nicht verleugnen konnte. Deshalb musste sich das Gesetzbuch einer grossen Zahl von Abänderungen unterziehen, was natürlich nur ein Notbehelf war. Der Justizrat schien von der notwendigen Abänderung des «Peinlichen Gesetzbuches» überzeugt zu sein. Er hatte das Bestreben, sich dieser Arbeit sogleich zu unterziehen. Allein die Meinungen waren zu fruchtbringender Arbeit noch nicht gereift. Das Unhaltbarste im helvetischen Gesetzbuch schien dem Justizrat die Abstufung der Strafen zu sein, so dass er sich zunächst mit der Aufstellung des Strafsystems befasste. Die reaktionären Anhänger setzten durch, dass für die Todesstrafe drei verschiedene Vollstreckungsarten aufgestellt werden sollten, nämlich das Rad, der Strang und das Schwert. Bei der Hinrichtung mit dem Rade sollte allerdings zugleich die Erdrosselung vorgenommen werden; die Strafart ist jedoch so barbarisch, dass sie am Anfang des 19. Jahrhunderts kaum mehr in Anwendung kommen konnte. Mit dem Rad sollte Vaternord und besonders qualifizierte Fälle bestraft werden. Mit dem Stränge oder dem Schwert, wobei der Strang die entehrendere Strafe ist, sollten folgende Delinquenten bestraft werden: 1. Der vorsätzliche Mörder. 2. Die Kindsmörderin. 3. Der Mordbrenner. 4. Der Dieb, der mit Mordinstrumenten ergriffen wird oder dieselben bei sich gehabt hat, als er den Diebstahl beging. 5. Der Strassenräuber in Banden mit Mordinstrumenten und der Kirchenräuber. 6. Der unverbesserliche Dieb, der eine aneinandergeschlossene Reihe von Diebstählen begangen hat. 7. Hochverrat und 8. Vorsätzliche Vergiftung. Für weitere zwölf Delikte, die nicht mit dem Tode bestraft, aber dennoch als schwere Verbrechen angesehen werden sollten, sollten angewendet werden die Schellenwerkstrafe, die Zuchthausstrafe über zehn Jahre, ja sogar die Galeerenstrafe, falls dieselbe wieder eingeführt würde, ferner Brandmarkungen, Ausstellung an den Pranger und Staupbesen oder lebenslängliche Verweisung. Entehrende Strafe, wie öffentliche Ausstellung, Staupbesen und Brandmarkung, sollten den Bewohnern des Kantons Solothurn nicht zuteil werden, sondern lediglich gegen Fremde und Vagabunden angewendet werden. Diese Bestimmungen bedeuteten nichts anderes als eine Wiederholung der vorrevolutionären Strafen.

Volle zehn Jahre gab sich der Justizrat alle erdenkliche Mühe, dem Kanton Solothurn ein neues Strafgesetzbuch zu verschaffen; aber infolge der verschiedenen Strömungen kam es zu keinem Ergebnis.

Über den tatsächlichen Strafvollzug in dieser Zeitperiode lassen sich folgende Feststellungen machen: Abführung des reuigen Sünders in eine Bürgerstube, Verbringung des Leugners in ein «hartes Gefängnis», «Konfrontation der Ketten» (das heisst wohl zuerst eine Art

Androhung) und engeres Verwahr im Gefängnis.⁵² Die häufigen Anforderungen an die Verhörrichter, es bleibe «ihnen des gänzlichen überlassen, diejenigen Masregeln zu ergreifen, welche zur Entdeckung der Wahrheit Aufschluss geben könnten», oder sie sollten «mit Nachdruck auf die Wahrheit dringen» und die Drohungen einer «strengern Behandlung» des Angeklagten, lassen vermuten, dass seelische Folterung, Bearbeitung durch Geistliche, schlechte Kost, vielleicht gar Stockschläge nicht allzu selten das Geständnis erzwangen. Die eigentliche Folter blieb auch in der Mediation ausser Gebrauch, ob selbst Urs Joseph Lüthy während des Einheitsstaates keineswegs für unbedingten Verzicht auf jede körperliche Peinigung eingetreten war. Auch die Anwendung der Prügelstrafe blieb in der Hauptsache ausser Gebrauch. Aber es konnte vorkommen, dass ein bereits des Landes verwiesener Dieb während seiner Schaustellung am Pranger mit Ruten gestrichen wurde. Aus dem Jahre 1807 ist ein Urteil bekannt, nach welchem ein Ehemann, der eines doppelten Ehebruchs, der Aussetzung eines Kindes und eines Diebstahls angeklagt war, mit neunjähriger Verweisung aus dem Kanton bedacht wurde. Beim Austritt aus dem Gefängnis und beim Überschreiten der Kantonsgrenze sollten dem Wüstling je 25 Stockschläge zuteil werden. Der mitbeteiligten Mutter und Tochter wurden ebenfalls Rutenschläge zugesprochen, die sie periodisch erhalten sollten. Als der Kleine Rat aus Schicklichkeitsgründen dagegen Einspruch erhob, das Kantonsgericht aber auf dem Vollzug beharrte, machte der Rat von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch. Was nun die Todesurteile betrifft, so sind aus der Mediationszeit nur zwei zu erwähnen. Es handelte sich um Individuen, die des vorsätzlichen Mordes angeklagt waren. Eine solche Exekution war aber wie in frühern Zeiten erst möglich, wenn der Angeklagte über die Anschuldigungen, auf welchen das Urteil beruhte, ein Geständnis abgelegt hatte. Am Todestage des Verbrechers fiel in der Mediationszeit die Hinrichtung immer auf einen Samstag, wurde auf öffentlichem Kronenplatz oder unter dem Rathausbogen der Landtag abgehalten. Von Interesse ist die Verbindung mit der Kirchenstrafe. So hatte sich das Konsistorium mit allen ihm überlieferten Angeklagten, die sich Sittlichkeitsvergehen hatten zuschulden kommen lassen, zu befassen. Bei den Verurteilungen wegen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen Diebstahls fehlte neben der Zuchthausstrafe die auferlegte religiöse Unterweisung durch die Geistlichkeit fast nie. So wurde eine lebenslustige Jungfrau zur Angewöhnung eines erbaulichen Lebenswandels für zwei Jahre in ein Frauenkloster gesteckt;

⁵² Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. S. 299–305.

oder das Kantonsgericht gebot einem jungendlichen Schelm, dass er drei Sonntage nacheinander während des Gottesdienstes unter der Ampel in der Kirche zu knien habe. Hier spielt die Tradition eine bedeutende Rolle, da solche ergänzenden Kirchenstrafen in frühern Jahrhunderten auch eine Rolle spielten (wie oben gezeigt wurde).

3. Restauration und Regeneration

Nachdem die Mediationsakte nach dem Fall Napoleons als aufgehoben erklärt und die Vertreter der vor der Helvetik regierenden regimentsfähigen Familien mit Proklamation vom 8. Januar 1814 sich in ihre, ihnen ehemals entrissenen Rechte wieder eingesetzt, die Mitglieder der Mediationsregierung von ihren Funktionen mit Dank entlassen und sich als «souveräne Gewalt der Stadt und Republik Solothurn» konstituiert hatten, war einer der ersten Akte der neuen Regierung der damit beginnenden Periode der «*Restauration*», die provisorische Regelung des Gerichtswesens an die Hand zu nehmen. Diese bestand darin, dass die Amtsgerichte aufgelöst und das Kantonsgericht und das Appellationsgericht in ihren Funktionen einstweilen bestätigt wurden.⁵³

Die von der Verfassung vorgesehene neue Gerichtsordnung wurde dagegen erst am 21. Dezember 1819 erlassen.⁵⁴ Auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts begnügte sich die Verfassungsperiode mit dem «Peinlichen Gesetzbuch der helvetischen Republik» und nahm keinerlei Abänderungen desselben vor. Das geht aus folgenden Paragraphen hervor:

50: «Alle jene Vergehen, welche in dem peinlichen Gesetzbuche nicht bestimmt ausgedrückt oder durch dasselbe an die correctionelle Polizey gewiesen sind, werden als Polizey-Vergehen erklärt und als solche behandelt.»

62: «Alle im peinlichen Gesetzbuche bezeichneten, und durch dasselbe nicht der correctionellen Polizey zugewiesenen Verbrechen gehören zur Beurteilung in erst- und letzter Instanz vor das vollzählig versammelte Appellationsgericht.»

63: «In Fällen von Kapital-Verbrechen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, wird das Appellationsgericht mit vier Gliedern des kleinen Rats verstärkt.»

⁵³ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 53 f.

⁵⁴ Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Gesetze des Kantons Solothurn, Bd. XVII, S. 83 ff.

Bedeutend fruchtbarer gestaltete sich auf dem Gebiete des Strafrechts die Gesetzgebung in der Periode der «*Regeneration*», die mit der Verfassung von 1830 eingeleitet wurde.⁵⁵ Das Ausführungsgesetz, das den organisatorischen Bestimmungen der Verfassung Gestalt verleihen sollte, wurde schon am 2. November 1832 erlassen. «Es stellt die erste ausführliche und auf modernen Grundsätzen aufgebaute Strafprozessordnung des Kantons dar» (R. Studer). In Paragraph 1 wird bestimmt: «Ein Verbrechen ist jede Handlung oder Unterlassung, worauf die Gesetze die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entsetzung vor dem Bürgerrecht, und den Pranger verhängen.» Alle übrigen Delikte sind Vergehen und Frevel. Damit wurde der bisherige Kreis der Kriminalfälle dahin erweitert, dass auch solche Handlungen, die in besondern Gesetzen mit einer der im «*Peinlichen Gesetzbuch*» bezeichneten Kriminalstrafen bedroht sind, nicht mehr wie bisher als Polizeivergehen, sondern als Verbrechen beurteilt werden sollen.

In bezug auf den Vollzug des Strafurteils sind die Paragraphen 134 und 136 zu erwähnen:

«Ist ein Todesurteil ausgesprochen worden, so soll dies dem Kleinen Rat sogleich angezeigt werden, der den Grossen Rat zu allfälliger Begnadigung auf den darauf folgenden Freitag einberuft.»

«Die Vollziehung des Todesurteils findet am darauf folgenden Samstag statt.

Der Verfallte wird aus dem Gefängnis geraden Wegs und ohne Abhaltung des sogenannten Standrechts auf den Richtplatz geführt, wo das Urteil im Beisein des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, in dessen Bezirk der Richtplatz gelegen ist, in Begleit eines Weibels in der Farbe vollzogen wird.

Der Oberamtmann hat über die Vollziehung einen Verbalprozess zu verfertigen und dem Kleinen Rat einzusenden.»⁵⁶

Obschon dieses Gesetz als ein sehr zweckdienliches und fortschrittliches angesehen werden muss, wurde bald beanstandet, dass es doch zu wenig ausführlich sei, so dass es im Jahre 1836 in einigen Punkten abgeändert wurde.

Das Gesetz blieb bestehen, bis es durch die Strafprozessordnung vom 5. März 1863 ersetzt wurde.

⁵⁵ Rudolf Studer, S. 54 ff.

⁵⁶ Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Gesetze des Kantons Solothurn, Bd. XXX, S. 177 ff.

Das letzte Todesurteil wurde am 17. Februar 1855 an einem Urs Joseph Schenker von Fulaibach vollzogen, der des Vaternordes schuldig befunden worden war.⁵⁷

4. Das solothurnische Gefängniswesen ums Jahr 1830

Über den Stand und die Verhältnisse des solothurnischen Gefängniswesens um das Jahr 1830 sind wir durch zwei Berichte informiert, die einander ergänzen.

Peter *Strohmeier*⁵⁸ zählt als Gefangenenhäuser und Zuchtanstalten auf:

1. Die Bettel- oder Armenstube unter dem Berntor.
2. Die sogenannte Prison oder das Verhafthaus.
3. Das Stockhaus, auch unter dem Berntor.
4. Das Arbeits- oder Zuchthaus.
5. Das Schellenhaus, auf dem Berntor.

Auch in Balsthal, Olten und Dorneck sind Gefangenenhäuser für Trunkenbolde usw. gelegt.

In die Armenstube werden nur ganz arme Durchreisende, Landstreicher, Trunkenbolde gelegt.

Die Prison steht unter der Aufsicht des Prisonmeisters. Es nimmt die in Untersuchung stehenden Inquisiten bis zu deren Beurteilung auf. Es sind da 15 Cachets oder massiv steinerne Gewölbe, in denen die Gefangenen ohne Ketten verwahrt werden können; mehr Luft und Licht wäre da notwendig; nebst diesen hat es noch 8 grössere und kleinere heizbare Stuben. Diese Gemächer liegen alle einander zu nahe, so dass die Gefangenen leicht sich unterreden können.

Das Stockhaus, vom Prisonmeister besorgt, enthält zwei heizbare Zimmer, jedes für 6 Personen, und ein anderes heizbares Zimmer in einem benachbarten Hause. Geringere Verbrecher und polizeirichterlich Bestrafte werden hier verhaftet.

Das Arbeitshaus enthält zwei Arbeitssäle, einen für die Männer und einen für die Weiber, 8 Zimmer für die Männer und ebensoviele für die Weiber; alle Zimmer sind heizbar, eine Kapelle. Das Arbeitshaus verschliesst alle mit Zuchthausstrafe und Zwangsarbeiten belegten Personen, beiderlei Geschlechts. Ihm steht der Arbeitshausmeister vor; er ist Ökonom sämtlicher Gefangenenhäuser und Verwalter der darin

⁵⁷ Arthur Haefliger, Das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn.

Peter Walliser, 100 Jahre seit der Vollstreckung des letzten Todesurteils im Kanton Solothurn.

⁵⁸ Peter Strohmeier, Der Kanton Solothurn, S. 159.

betriebenen Wollentuchfabrikation; ihm ist noch ein Webermeister als Aufseher der männlichen und eine Aufseherin der weiblichen Züchtlinge beigegeben; eine Magd besorgt die Küche.

Das Schellenhaus besteht aus zwei grossen Zimmern, die 50 Mann fassen können, und von vier Öfen erheizt werden. Hier werden die Kettensträflinge gehalten, die unter der Aufsicht von zwei daselbst wohnenden Landjägern stehen.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hatte für das Jahr 1827 die Strafgefängnisse der Eidgenossenschaft zum Gegenstande einer ihrer ausgeschriebenen Fragen erwählt, wobei die Frage gestellt wurde: «In welchem Zustande befinden sich die Strafanstalten unsres Vaterlandes, und was könnte zu ihrer Verbesserung geschehen?» Der Bearbeiter des eingegangenen Materials, *Carl Burckhardt* in Basel, geht auf die einzelnen Kantone ein. Wir entnehmen ihm die Ausführungen, die den Kanton Solothurn betreffen.⁵⁹

Als Berichterstatter über die solothurnischen Verhältnisse werden genannt: Urs Vigier, Ratsherr, Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft, und Friedrich Josef Tugginer, Ratsherr und Oberinspektor der Gefängnisse.

Solothurn hat ein Schellenhaus für die bedeutenden, unmittelbar vom Ober-Appellationsgericht beurteilten Verbrecher, und ein Zuchthaus als Strafort für leichtere Vergehen (S. 18). Wann das Zuchthaus zu Solothurn seine Entstehung erhalten habe, sagt der Bericht von dort nicht, sondern nur, dass es im Jahre 1788 abbrannte, aber noch vor der Revolution wieder erbaut ward. Das Solothurner Schellenhaus hingegen ist erst vor 12 bis 15 Jahren in einem alten Gebäude eingerichtet worden; bis dahin hatte man die Schellenwerker in den sogenannten Bettelstuben der Prison für Inquisiten verwahrt (23). Das Schellenhaus, ein zuvor zu anderm gewidmetes Gebäude, ist für die Aufnahme von höchstens dreissig Personen eingerichtet; das Zuchthaus aber für neunzehn Männer und ebensoviele Weiber. Dieses letztere wird wohl, da es nach dem Brande von 1788 neu erbaut ward, nach einem freien Plane gestaltet sein (S. 29). Was die Classification der Gefangenen anbetrifft, sind die Weiber schon durch das Gesetz, das sie nie mit Kettenstrafen belegt, vom Schellenhause ausgeschlossen. Solothurn hat für die Schellenwerkstrafe das Schellenhaus, für blosse Züchtlinge das Zuchthaus. Der Berichterstatter wünscht aber, dass selbst unter den Schellenwerksträflingen die gefährlichen noch von den geringern Verbrechern abgesondert werden möchten (S. 32/33).

⁵⁹ Carl Burckhardt, Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz.

Der Aufenthalt in der Nachtzeit gibt nach Bericht von Ratsherr Tuginer den Anlass, dass Possen, ärgerliche Reden und Unanständigkeiten aller Art, oft auch Tabakrauchen, getrieben werden, glaubt deshalb, es sollten Unteraufseher dazu angestellt werden, des Nachts über das, was in den Schlafstuben vorgehe, zu wachen (S. 38). Bei der Abfassung des Berichts zählte Solothurn im dortigen Schellenhause 15, im Zuchthause 29 Sträflinge (letzteres hatte sein Maximum im Jahre 1817 mit vierzig Personen) (S. 42). Was die Nahrung und Kleidung anbetrifft, so erhält der Gefangene in Solothurn eine tägliche Ration von $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brot. Es wird kritisiert, dass für die zwei Strafhäuser und die sogenannte Prison der Inquisiten an einem einzigen Orte gekocht wird, wodurch die Güte der Nahrung, wenigstens für einen Teil der Portionen, leide. Im Zuchthause sind nur solche, die zum zweiten Male Strafe leiden, der Hauskleidung unterworfen (S. 45, 46, 47). Beide Solothurner Häuser haben keine Krankenstuben; bedeutende Kranke werden jeweilen in den Bürgerspital versorgt. Die eine Anstalt, das Zuchthaus, wird als luftig, das Schellenhaus dagegen als allzusehr den Winden preisgegeben und zugleich feucht, eng, und mit zu kleinen Fenstern versehen, dargestellt. Um die Insassen gesund zu erhalten, werden die Bewohner des Zuchthauses jeden zweiten Tag durch Landjäger auf eine Schanze geführt, den einen Tag die Männer, den andern die Weiber; dem ungeachtet wünscht der Bericht die Möglichkeit noch mehrerer Bewegung in freier Luft (S. 49, 50, 51). Was nun die Beschäftigung anbetrifft, so hat das Schellenhaus gar keine im Innern beschäftigte Gefangenen. Ein nahe bei der Stadt gelegener Garten für die Ökonomie der beiden Häuser und der Prison ist in Pacht genommen, in dem man die nötigen Gemüse und Kartoffeln gewinnt. Im Arbeitshaus wird für das Bedürfnis des Militärs und der Landjäger, auch für Private gewoben. Der Berichterstatter würde die Erlernung der Handwerke, wenn das Lokal geräumig wäre, gerne sehen, indem er sich davon hauptsächlich Beförderung des nachherigen Fortkommens versprechen würde (S. 53, 54, 56). Die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse geschieht durch Besuch des Gottesdienstes in der im «Zuchthause» (Arbeitshaus) bestehenden Kapelle, in welcher die Männer unten, die Weiber auf einer Emporkirche sitzen. Der angestellte Geistliche scheint noch eine andere Stelle zu versehen (S. 62). Die Aufsicht des Schellenhauses ist zwei Wärtern aus der Classe gewesener Soldaten, der Besoldung halber ungefähr wie Landjäger angesehen und samt ihren Familien darin wohnend, anvertraut; diejenige des Zuchthauses hingegen einem Zuchtmeister, dessen Tochter mit einer Köchin die Haushaltung besorgt, und unter ihm einen Webermeister als Mäneraufseher, und einer weiblichen Aufseherin für die gefangenen Wei-

ber (S. 77). Die Strafanstalten von Solothurn stehen unter einem Ratsmitgliede als Inspektor, und dem Polizeidirektor (S. 80). Über die Kosten ist nur die kurze Mitteilung vorhanden, dass der Gefangene für seine Nahrung täglich 37¹/₂ Rp. kostet (S. 86).

5. Das Strafgesetzbuch von 1859

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 8. März 1855 und 3. Juni 1859 zerfällt in drei Teile: Allgemeine Bestimmungen, Von den Verbrechen und Von den Vergehen. Über die Vorbereitungen und den Erlass, die Gliederung und den Aufbau und die Vorzüge des Gesetzes verweisen wir auf die eingehende Darstellung von Rudolf Studer.⁶⁰ Der Entwurf, der bereits im Jahre 1854 fertiggestellt war, zirkulierte bei den einzelnen Gerichten, von denen nur wenige, wie die Amtsgerichte Balsthal und Bucheggberg-Kriegstetten, Bemerkungen einreichten. Sorgfältige Überlegung und Vorbereitung verhalfen dem Kanton Solothurn zu dem längst geplanten neuen Gesetze.

Im zweiten Titel des ersten Teils wird «Von den Strafen und ihren Folgen» gehandelt. Bei Bestimmung der *Strafarten* wurde der Grund und der Zweck der Strafe mit besonderem Interesse berücksichtigt. Auch musste die Sicherheit der Vollziehung und die allgemeine Anwendbarkeit ins Auge gefasst werden. Die Ansichten der verschiedenen Theorien, der absoluten, der relativen und der gemischten kreuzten sich damals. Vor allem galt als notwendige Folge der Gerechtigkeit, dass die Übertreter des Gesetzes die notwendige Strafe erleiden sollten. Natürlich konnten nicht mehr alle alten Strafen vom neuen Gesetzbuch übernommen werden. Von den geltenden Hauptstrafen mussten gestrichen werden: die Kettenstrafe, Stockhaus, Entsetzung vom Bürgerrecht, Pranger und polizeiliche Strafarbeit. Als Hauptstrafen durften jetzt nur noch verwendet werden die Todesstrafe und drei Arten von Freiheitsstrafen, nämlich Zuchthaus, Einsperrung und Gefängnis und ferner die Geldbusse; dazu kamen allerdings die körperliche Züchtigung und die Landesverweisung als weitere Hauptstrafen nebst den verschiedenen Zusatzstrafen.⁶¹

Parapgraph 7 enthält den Überblick. Die gerichtlichen Strafen sind:

1. Tod. Dazu: «Die Todesstrafe wird öffentlich, mittelst Enthauptung, vollstreckt» (S. 15).

(Die Frage, ob die Todesstrafe beibehalten oder weggelassen werden sollte, wurde in den Verhandlungen des Kantonsrates eingehend erör-

⁶⁰ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 63–86.

⁶¹ Studer, S. 71.

tert. Auf der einen Seite meldeten sich die Gegner zum Worte, auch wenn sie zum Teil erklärten, dass ihre Äusserung aussichtslos sei. Die Todesstrafe erfülle den Zweck der Abschreckung nicht. Auf der andern Seite beantragte ein Gerichtspräsident, folgenden Zusatz aufzunehmen: «Die Todesstrafe wird geheim, in einem geschlossenen Raume, in Gegenwart von zwölf Urkundspersonen, wovon sechs der Heimatgemeinde des Delinquenten angehören, mittelst dem Fallbeil vollzogen; während der Execution wird die Sterbeglocke gezogen.» Gegen diese Heimlichkeit wandte sich die Opposition mit dem Hinweis darauf, dass die Todesstrafe in den Augen des Publikums als die notwendige Sühne des schwersten Verbrechens angesehen werde. Als Akt der öffentlichen Gerechtigkeit braucht die Hinrichtung die Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Die von massgebenden Persönlichkeiten getragene Aussprache schloss mit der Annahme des vorgeschlagenen Artikels.)⁶²

2. Zuchthaus.

Die Dauer beträgt: wenigstens 1 bis höchstens 20 Jahre. Dazu: «Die Zuchthausstrafe besteht darin: die Verurteilten werden in der Strafanstalt einzeln eingesperrt, vorbehaltlich der Ausnahme für die Arbeitszeit.

Sie werden zu körperlichen Arbeiten inner- oder ausnahmsweise auch ausserhalb der Anstalt und zu fortwährendem Stillschweigen gehalten.

Sie können zeitweise bis auf einen Monat nach Anordnung der Aufsichtsbehörden ohne Arbeit gehalten werden.

Sie tragen auszeichnende Kleidung. Kost und Lager erhalten sie nach Erfordernis notdürftiger Erhaltung des Lebens und der Gesundheit.» (S. 17).

(Die längste Dauer der Freiheitsstrafe betrug nach dem Peinlichen Gesetzbuch der helvetischen Republik 24 Jahre. Der Entwurf von 1854 setzte die Zuchthausstrafe als der schärfsten (und der Einsperungsstrafe als der mildern Freiheitsstrafe) auf 20 Jahre herab, um die Abstufung der Strafarten vorzunehmen. Die Zuchthausstrafe war bloss eine zeitige und nicht auch eine lebenslängliche, wie in den heutigen Strafgesetzen, in denen sie sich als Ersatz für die Todesstrafe darstellt. Es erschien dem Gesetzesredaktor als zweckmässig, die Freiheitsstrafen angemessen abzukürzen, als Ersatzmittel dafür aber zu Schärfungen zu greifen, damit dieselben intensiver und wirksamer würden. Deshalb lässt es sich erklären, dass für Zuchthausstrafe abgesonderte Haft, mit Ausnahme der Arbeitszeit, und als Regel körperliche Arbeit im Innern bei fortwährendem Stillschweigen bestimmt wurde. Damit

⁶² Kantonsratsverhandlungen 1855, S. 91–85; 1859, S. 126–132.

wurde vor allem der Kettenstrafe der Laufpass gegeben, da die Anordnung abgesonderter Haft für jeden Sträfling, sowie regelmässige Beschäftigung im Innern bei fortwährendem Zwang zum Stillschweigen mehr geeignet war, abschreckend und bessernd auf die Sträflinge einzuwirken.)⁶³

3. Einsperrung. Die Dauer beträgt: wenigstens ein Viertel bis höchstens 10 Jahre.

Dazu: «Einsperrungsstrafe wird in Betreff der Einschliessung, Kost und Lager und Zwanges zur Arbeit nach Art. 17 vollzogen, mit der Beschränkung, dass die Verwendung zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt nicht gegen den Willen des Sträflings geschehen soll» (S. 18).

4. Körperliche Züchtigung.

Dazu: «Körperliche Züchtigung wird mit Stock- oder Ruthenstreichen vollstreckt.

Es dürfen gegen eine Person nicht weniger als zehn und höchstens 100 Streiche erkannt werden.

Auf einmal sollen höchstens 25 Streiche vollstreckt werden.» (S. 19.)

(Das Amtsgericht von Balsthal hatte in seinen Bemerkungen gewünscht, es möchte auch die körperliche Züchtigung als Strafe aufgenommen werden. Dieselbe sollte gegen Diebe und Vaganten jedoch nur in Rückfällen und alternativ angedroht werden. Die Kommission verwarf die körperliche Züchtigung, weil der Zweck der Besserung dadurch vereitelt werde. In den Verhandlungen des Kantonsrates kam der «idealistische» und «realistische» Standpunkt zur Geltung. Der Staat sei wirklich ein schwaches winziges Ding, wenn er ohne diese Prügel nicht Ordnung halten kann. Bloss die mangelhafte Einrichtung der Gefangenenhäuser und der Strafanstalten sei Schuld, dass man so nach Prügeln schreit. Andererseits wurde betont, dass vor allem der Trotz und die Bosheit im Verbrecher gebeugt werden müsse. Der allgemeine Ruf nach wirksamern Strafen als die bisherigen werde selbst von Gegnern der Prügelstrafe nicht geleugnet. Auch als Regierungsrat Simon Lack erklärte: «Die körperliche Züchtigung ist eine Strafart, welche seinerzeit auch bei uns Geltung hatte; sie passte ganz gut zu den damaligen Sitten, wo Schlägereien und Prügeleien gang und gäbe waren», konnte keine negative Einstellung zur Prügelstrafe erzielt werden.⁶⁴

5. Verweisung. Dazu: «Verweisung besteht darin, dass dem Verurteilten verboten ist, während der Dauer derselben den Kanton zu betreten.

⁶³ Studer, S. 73.

⁶⁴ Kantonsratsverhandlungen 1855, S. 84–91.

Sie kann nach Ermessen des Richters mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden.

Bei Ausfällung dieser Strafe gegen einen Kantonsbürger soll immerhin die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, ausser Landes sich seinen Unterhalt auf rechtliche Weise zu verschaffen.

Die Dauer beträgt wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr, in Kriminalfällen höchstens 20, in Zuchtpolizeifällen höchstens 4 Jahre.» (S.20.)

(Die Strafe der Verweisung darf auch gegen Kantonsbürger ausgesprochen werden. Ursprünglich sollte sie aber nur angewendet werden gegen Schuldige, die nicht Schweizer Bürger waren. Es ist ja auch ganz unrichtig und im Grundsatz nicht zu billigen, dass man den Verbrecher einfach einem andern Kanton zuschiebt, um sich auf diese Weise dessen Verwahrung in der eigenen Strafanstalt zu ersparen. Der Entwurf hat die Verweisung als allgemeine Strafe aufgenommen. Eine missbräuchliche Anwendung derselben sollte zwar ausgeschlossen sein, weil sie nur bei politischen Vergehen ausgesprochen werden sollte. Bei Kantonsbürgern sollte sie überdies nur dann zulässig sein, wenn der Verurteilte aller Wahrscheinlichkeit nach imstande war, sich ausserhalb des Kantons auf rechtliche Weise seinen Unterhalt zu verschaffen.)⁶⁵

6. Gefängnis. Dazu: «Gefängnisstrafe besteht darin: Die Verurteilten werden in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen und erhalten Gefangenenkost, wogegen sie, falls die Strafe wenigstens 10 Tage beträgt, die in der Strafanstalt üblichen Arbeiten zu verrichten haben. Der Sträfling kann jedoch gegen Vergütung bessere Kost verlangen und erhalten und auch selbst eine mit der Ruhe und Ordnung der Anstalt verträgliche Beschäftigung auf eigene Rechnung wählen, sofern das Urteil nicht auf gewöhnliche Gefängnis- oder magere Kost lautet (S.21).

Hier sind die Bestimmungen über Verschärfung der Freiheitsstrafen anzufügen, die der Richter nach Umständen verfügen kann:

1. Einsame Einschliessung, ununterbrochen nicht länger als drei Monate.

2. Einsame Einschliessung in finsterner Zelle (Dunkelarrest), ununterbrochen nicht länger als einen Monat.

3. Magere Kost, bestehend in Wasser und Brot, oder Wasser und warmer Suppe, je zwei Tage und den dritten Tag Gefangenenkost, nacheinander nicht länger als 14 Tage.

4. Tragen von Ketten gegen Mannspersonen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind.

⁶⁵ Studer, S. 74.

5. Hartes Lager.

6. Verbindung von mehreren dieser Schärfungen.

Wiederholungen dieser Schärfungen dürfen jeweilen nur nach einer Unterbrechung von wenigstens acht Tagen eintreten.

Die Gefängnisstrafe kann auch durch Verurteilung zu gewöhnlicher Sträflingskost geschärft werden (S.22).

7. Geldbusse. 8. Konfiskation einzelner Sachen. 9. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. 10. Amtsentsetzung. 11. Verlust bestimmter persönlicher und gewerblicher Rechte. 12. Wirtshausverbot. 13. Eingrenzung.

«Ein Rückblick auf das ganze Strafsystem lässt uns die damalige Einstellung der Strafrechtswissenschaft erkennen. Man wollte vor allem durch gute und brauchbare Gesetze die staatliche Ordnung festigen. Um diese zu garantieren, bedarf es gegenüber allen Gesetzesverletzern und Störern derselben gewisser Sicherungsmittel, deren geeignetstes die Strafe ist. Das Erleiden einer Strafe gilt als Forderung der Notwendigkeit und der Gerechtigkeit, damit der Übeltäter für die Störung der staatlichen Ordnung und die verübte Rechtsverletzung Sühne leiste. ... Unglaubliche Strafarten und Strafsysteme sind verschwunden. Die fortschrittlichen, modernen Anschauungen haben gesiegt, und dem Kanton wurde in seinem Strafrecht eine feste und zuverlässige Einrichtung verschafft...»

Das Gesetzbuch galt damals als eines der besten unter den schweizerischen Strafgesetzbüchern...»⁶⁶

So ist es nicht zu verwundern, dass es seine Wirkung auf den praktischen Strafvollzug ausüben musste.

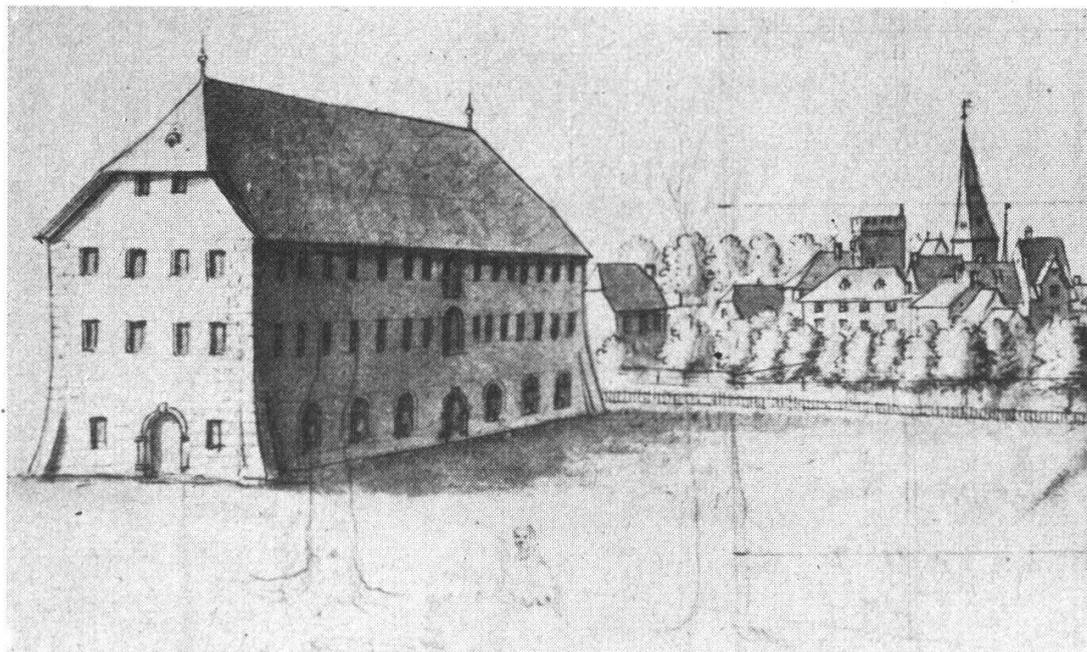
6. Die Strafanstalt am Kreuzacker in Solothurn

Das Strafgesetzbuch von 1859 enthielt in bezug auf den Strafvollzug wesentliche Fortschritte. Allein diese Fortschritte standen bloss auf dem Papier, so lange die alten Strafanstalten fort dauerten. Eine Umänderung dieser Letztern war zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Diese Tatsache veranlasste den Kantonsrat am 8. März 1859, den Regierungsrat um Bericht (Grossrat) und Antrag zu ersuchen.

Das Justizdepartement (Regierungsrat W. Vigier) erstattete unterm 27. Mai 1859 einen eingehenden Bericht, dem wir die hauptsächlichsten Ausführungen entnehmen.⁶⁷

⁶⁶ Studer, S. 76 und 86.

⁶⁷ St. A. Bericht des Justizdepartements mit Akten.



Das Kreuzackermagazin in der Vorstadt, 1861 zur Strafanstalt umgebaut
Zeichnung von Emanuel Büchel aus dem Jahre 1757

Einleitend stellt der Berichterstatter fest, dass der mangelhafte Zustand unsrer Gefängnisse als bekannt vorausgesetzt werden darf. Schon seit Jahren wurde die gegenwärtige Einrichtung getadelt und als nicht genügend anerkannt, wobei auf die verschiedenen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates ausdrücklich hingewiesen wird. Sowohl dieser Übelstand als das nun bald in Kraft tretende Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn machen eine neue Baute zur unabwendbaren Notwendigkeit. Das neue Strafgesetzbuch bestimmt nämlich, dass die bis jetzt bestehenden öffentlichen Arbeiten in der Regel wegfallen und an deren Stelle Zuchthausstrafe treten soll. Es verlangt für diese, mit Ausnahme der Arbeitszeit, abgesonderte Einsperrung. Die im neuen Strafgesetzbuch vorgeschriebene zweite Strafe der Einsperrung wird auf gleiche Weise wie die Zuchthausstrafe vollzogen, mit Ausnahme der Absonderung.

Der Regierungsrat stellte sich nun die beiden Fragen:

1. Über das Bedürfnis.
2. Über die Art und Weise, wie demselben auf möglichst billigem und zweckmässigem Wege nachgekommen werden kann.

1. Was die Bedürfnisfrage anbelangt, so stellt der Regierungsrat fest, dass der gegenwärtige Bestand der bestehenden Gefangenenanstalten folgende Zahlen aufweist:

Schellenhaus: 19 Mann; Arbeitshaus: 28 Mann, 5 Weiber.

Zur Feststellung der Frequenz der Gefangenenhäuser hat der Regierungsrat eine Statistik über deren Bestand in den zehn Jahren 1848–1857 aufgestellt, wobei jeweils der Jahresdurchschnitt eingesetzt wurde:

Jahr	Arbeitshaus		Total	Schellenhaus	Total
	Männer	Weiber			
1848	38	16	54	42	96
1849	45	17	62	35	97
1850	45	18	63	35	98
1851	40	18	58	30	88
1852	52	20	72	45	117
1853	50	16	66	36	102
1854	Ende Dezember		71	39	110
1855	Ende Dezember		65	32	97
1856	Ende Dezember		50	28	78
1857	Ende Dezember		61	22	83
Durchschnitt während 10 Jahren			62	34	96

Wenn man nun auch annehmen wird, dass der Bestand von 52 Insassen im Jahre 1859 kein normaler ist und derselbe in andern Zeiten sich vermehren wird, so kann doch nicht ausser acht gelassen werden, dass mit dem neuen Strafgesetzbuch, bei welchem kürzere Strafdauer und intensivere Strafen eintreten, die Sträflinge sich verhältnismässig vermindern werden. Es ist ferner, um zu einer annähernden Berechnung zu gelangen, in Betracht zu ziehen, dass die mit nichtentehrenden Strafen Belegten im Untersuchungsgefängnis untergebracht werden. So betrachtet das Justizdepartement als normalen Bestand der Gefängnisse: rund 60 Männer, welche zu Kriminalstrafen oder zu entehrender Zuchthausstrafe verurteilt sind, und 12 Weiber.

Bei der Frage, welches System bei der Ausführung der Strafe angewendet werden soll, stellt sich das Justizdepartement auf den Standpunkt, dass bei den hiesigen Verhältnissen und dem Charakter der hiesigen Bevölkerung auf keinen Fall das pennsylvanische System der absoluten Einzelhaft angeraten werden kann. Es ist dem Auburnschen System der Vorzug zu geben (Einzelhaft bei Nacht und verschiedene gemeinsame Arbeitssäle). Das Departement geht aber nicht darauf aus, ein System konsequent durchzuführen, als vielmehr darauf, jene Grundsätze anzuwenden, welche eine gehörige Überwachung, Leitung und Bestrafung der Gefangenen bringen. Vor allem wird verlangt: Trennung der Gefangenen nach Geschlechtern, Sicherheit gegen jeden Fluchtversuch, und die Möglichkeit einer Überwachung der Arbeits-

säle und der Schlafzellen. Nach innen wie nach aussen muss die Möglichkeit eines raschen Geschäftsvorhabens gegeben sein.

So kommt das Departement zu folgendem Ergebnis: Es sind vier Klassen vorzusehen:

Die I. Klasse: Sie verlangt für Zellenstrafe nach Kriminalrecht gesonderte Einsperrung, also für rund 20 Personen, 20 Einzelzellen und 2 Arbeitssäle.

Bei der II. Klasse wird für die zu Einsperrungsstrafen Verurteilten, wieder rund 20 Personen, ein Arbeitssaal und mehrere Einzelzellen verlangt, während bei einer grössern Anzahl ohne Gefährdung wohl zwei in einer Zelle untergebracht werden können. Trotzdem werden hiefür 19 Einzelzellen bestimmt, um bei kriminell Verurteilten den Grundsatz der Einzelhaft bei Nacht so viel als möglich durchzuführen.

Als III. Klasse bezeichnet das Departement die zu einer entehrenden, jedoch nur polizeilichen Strafe Verurteilten. Es werden ebenfalls 20 gezählt. Doch braucht nicht unbedingte Abschliessung gehalten zu werden. Nötig ist immerhin, dass auch hier, namentlich für jüngere Gefangene, eine Einzelhaft bei der Nacht möglich wird. Im allgemeinen wird es jedoch genügen, wenn für je zwei eine Zelle vorhanden ist. Immerhin ist es hier Sache der Verwaltung, eine Absonderung der Verdorbenen von den weniger Verdorbenen eintreten zu lassen.

Als IV. Klasse ist diejenige der Weiber aufzuzählen. Als Erfordernis hiefür stellt das Departement auf: gänzliche Trennung von der Anstalt der Männer, ein Arbeitssaal und 14 Zellen. Bei der geringen Anzahl ist hier eine gänzliche Ausscheidung der kriminell und polizeilich Verurteilten nicht wohl möglich und auch nicht so nötig, indem die Überwachung leicht bewerkstelligt werden kann und es Aufgabe der Verwaltung sein wird, die polizeilich Verurteilten so viel als möglich von den kriminell Verurteilten fernzuhalten. Die mit Zuchthaus Bestraften werden auch bei Tag zur Einzelhaft in ihren Zellen angehalten werden, wodurch die strengere Strafe bedingt wird.

Als weitere Lokalitäten werden verlangt: Wohnung des «Aufsichters» von drei bis vier Zimmern mit Küche, Wärterzimmer, Betsaal, Weberei im Erdgeschoss, Dampfheizung, Spazierhöfe für beide Geschlechter usw.

2. Die zweite Frage, wie man möglichst billig und auf zweckmässige Weise dazu kommen kann, beantwortet das Departement zuerst mit der Beantwortung der Frage: Neubau oder Umbau eines bestehenden Gebäudes. «Es ist wohl einleuchtend, dass durch einen Neubau am rationellsten und zweckmässigsten verfahren werden könnte. Wenn jedoch ohne wesentliche Nachteile bei einem ältern Gebäude eine systematische Einteilung und zweckmässige Einrichtung mit bedeutenden

Minderkosten möglich wird, so müssen wir wohl dem Letztern den Vorzug geben, namentlich wenn wir auf die Irrenhausbaute und andere für unsern Kanton nötigen neuen Bauten Rücksicht nehmen wollen.»

Die Behörde fasst zu diesem Zweck zwei Gebäulichkeiten ins Auge: die gegenwärtige Gefangenenanstalt mit dem alten Waisenhaus (Arbeitshaus) und das sogenannte Kreuzackermagazin.

Das letztere Gebäude schien dem Departement für den Umbau geeignet, der nach folgendem Plan durchgeführt werden sollte:

Für die I. Klasse das obere Stockwerk mit Ausnahme von 6 Einzelzellen, aber zwei Sälen und 20 Zellen.

Für die II. Klasse die 6 Einzelzellen des obern Stockwerkes und der östliche Flügel des ersten Stockwerkes nebst Arbeitssaal – also 1 Arbeitssaal und 19 Einzelzellen.

Für die III. Klasse die westliche Abteilung des ersten Stockwerkes nebst Arbeitssaal – 13 Zellen und ein Arbeitssaal.

Für die IV. Klasse die westliche Abteilung des Erdgeschosses mit 1 Arbeitssaal und 14 Zellen.

Die Beratung und Beschlussfassung fand am 2./3. Juni 1859 statt. Landammann W. Vigier, Chef des Justizdepartements, hielt das Eintretensreferat im Sinne des von ihm ausgearbeiteten Berichts. Regierungsrat F. Affolter, Vorsteher des Baudepartements, ergänzte die gefallenen Ausführungen vom Standpunkt seines Departements aus; er berechnete die Kosten auf Fr. 103 000.—. Weiter fügte er hinzu, dass auch für einen Neubau mit 90 Zellen Pläne und Berechnungen ausgearbeitet wurden, wobei mit Fr. 240 000.— gerechnet werden müsste. Die zur Vorberatung eingesetzte Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass zwei Momente zu berücksichtigen seien: Das dringende Bedürfnis für eine entsprechende Anstalt und die der Finanzen des Staates. Der Gedanken, das jetzige Arbeitshaus durch Ankauf des Waisenhauses zu erweitern und damit eine Strafanstalt zu schaffen, spielte auch in die Beratung hinein. Allein die Tatsache, dass die Stockwerke und Fenster nicht zusammenstimmen und kein Raum für freie Plätze vorhanden wäre, liess keine Mehrheit dafür aufkommen. Gefährlicher für den Antrag des Regierungsrates war der Gedanken an einen Neubau, der freilich aus finanziellen Gründen nicht die Mehrheit des Rates finden konnte.

Schliesslich fand der Beschluss nach Formulierung durch die Kommission am 3. Juni in folgendem Wortlaut die Billigung des Kantonsrates:

«1. Das Kreuzackermagazin in der Vorstadt soll zu einer Strafanstalt umgebaut werden.

2. Der Umbau oder die Einrichtung soll auf Grundlage des vom Regierungsrat vorgelegten Planes, jedoch nach folgenden Weisungen stattfinden:

a) Der Regierungsrat ist beauftragt, noch einmal genau untersuchen zu lassen, ob die Arbeitssäle mit Rücksicht auf eine bessere Beleuchtung derselben nicht anders angebracht werden können.

b) Die Hof- oder Erholungsräume sollen auf der Südseite der Anstalt angebracht werden.

3. Für die Ausführung der nötigen Bauten wird nach Massgabe der ebenfalls vorgelegten Kostenberechnungen ein Kredit von Franken 103000.— bewilligt. Hievon können Fr. 60000.— im Budgetjahr 1859 verwendet und für den Mehrbedarf soll bei der Festsetzung des Budgets der folgenden Jahre das Erforderliche verfügt werden.

4. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.»⁶⁸

Im Mai 1861 wurde die neue, mit einem Kostenaufwand von Fr. 137000.— erstellte Strafanstalt bezogen. Sie enthielt 62 Zellen, wovon 2 für die Aufseher verwendet wurden, 3 Arbeitssäle (Schusterei, Weberei, Papparbeiter), 1 Schneiderboutique, 1 kleinen Raum für Schreiner-, Wagner- und Korbmacherarbeiten. Wegen Mangel an Raum mussten bald bauliche Veränderungen vorgenommen werden; es wurde ein Ökonomiegebäude erstellt und das Magazin im Erdgeschoss für die Weberei umgewandelt.

Die Erfahrungen mit der neuen Strafanstalt waren, wie die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates aussagen, durchaus günstige. Im Bericht des Polizeidepartements des Jahres 1861 lesen wir:

«Gegen Ende Mai wurde die neue Strafanstalt im Kreuzacker bezogen und die Organisation derselben sofort im Sinne des Art. 17 des Strafgesetzes reguliert. Die Einzelhaft bei Nacht und gemeinschaftliche Arbeit während des Tages verbunden mit Stillschweigen gilt als Regel. Gefährliche, verdorbene Sträflinge, welche auf die übrigen Gefangenen einen höchst verderblichen, demoralisierenden Einfluss auszuüben drohen, werden auch während des Tages isoliert, jedoch ebenfalls beschäftigt. Solche Individuen benützen häufig entgegen der Disziplin das gemeinsame Arbeiten zum Unterricht in der Verbrechensbegehung, zur Verschlechterung der Mitgefangenen und zur Anwerbung künftiger Verbrechensgenossen. Bei aussergewöhnlicher Anzahl der Gefangenen mussten nicht alle solche, welche wegen leichten Polizeivergehen, Körperverletzung, Forstfrevl usw. büssten, auch während der Nacht in einem gemeinsamen Schlafsaale untergebracht

⁶⁸ Verhandlungen des Kantonsrates 1859, S. 152–159 und 163–175.

werden. Alle Verbrecher ohne Ausnahme wurden der nächtlichen Einzelhaft unterworfen.

Ein Hauptübel der frühern Doppelanstalt, die Verbindung zweier oder mehrerer Sträflinge zu schädlichen Unternehmungen, das versuchte oder stillschweigende Einverständnis, gegen die Hausordnung aufzustehen, zu entweichen usw., ist mit dem Bezug der neuen Anstalt verschwunden. Disziplinfälle, selbst kleinere, gehören zu den Seltenheiten. Gleichen Schritt mit der bessern Disziplin, hält der sittliche Zustand der Sträflinge. Während früher die Zeit zu gegenseitigem Unterricht im Verbrecherleben, zu Zotenreisserei, Zank, Complottingen, Verabredung zu Entweichungsversuchen, kurz zu Schlechtem verwendet wurden, wird sie nun zum Lesen unterhaltender, lehrreicher Schriften, zum Schreiben, Rechnen, zur Arbeit auf eigene Rechnung benützt. Wir dürfen deshalb mit Recht behaupten, dass die Anstalt nicht nur ein Straf-, sondern auch ein Besserungsinstitut zu werden verspricht. Durch die Angewöhnung an eine durch humane Aufsicht und Leitung geregelte Lebensordnung, durch Reinhaltung des Körpers, der Kleidung, der Zelle usw., durch strengen und pünktlichen Gehorsam wird der Grundstein zu einem künftigen bessern geordneten Leben gelegt. Unser vorzügliches Augenmerk richten wir auf eine gehörig organisierte, zweckmässige und angemessene Beschäftigung. Die frühere Arbeitszeit wurde beibehalten, aber strenger auf Fleiss und Pünktlichkeit bei der Arbeit gesehen; der erstere wurde im Sinne des Gesetzes durch Verabfolgung eines Teiles des Überverdienstes belohnt oder dadurch angespornt, dass Einzelnen bei Wohlverhalten gestattet wird, an Sonn- und Feiertagen auf eigene Rechnung zu arbeiten (!). Leider ist es nicht möglich, allen ordentlichen, fleissigen Sträflingen diese Wohltat zuteil werden zu lassen, weil bei einer ziemlichen Anzahl solcher der Ertrag der Arbeit nicht einmal hinreicht, die Unterhaltskosten zu decken.

Die Wahl der Arbeit für den Einzelnen bietet nicht selten grosse Schwierigkeit, namentlich in jenen Fällen, wo die zu verbüssende Strafzeit sehr kurz ist, bei Mangel an Arbeitsbefähigung, zumal bei der Klasse der Vaganten, davon uns die Kantone Bern und Aargau kein unbedeutendes Contingent liefern. Endlich liegt darin eine Beschränkung, dass bei der Auswahl die Sicherheit, Reinlichkeit und die Hausordnung nicht gefährdet werden dürfen. Wo immer möglich wird der Neigung des Sträflings Rechnung getragen; in der Regel wird demselben gestattet, sein früheres Handwerk fortzubetreiben. Die geeignetsten und der Hausordnung angemessensten Gewerbe sind die Weberei und Schuhmacherei, welche letzteres vorzüglich deshalb sich eignet, weil auch im Alter etwas vorgerückte, selbst 35jäh-

rige Sträflinge dieses Handwerk in kurzer Zeit zu erlernen imstande sind. . . .

Um den vielen Ansprüchen an die weibliche Abteilung, die in den letzten Jahren immer einen sehr geringen Bestand zeigte, entsprechen zu können, um namentlich neben dem vielen Waschen für die Strafanstalt, Schullehrerseminar, Priesterseminar auch noch die vielen Näharbeiten für dieselben Anstalten auszuführen, wurde eine Nähmaschine angeschafft. Die Einrichtung der Dampfwäscherei hat bereits eine grosse Ersparnis an Brennmaterial und Arbeit zur Folge gehabt.»⁶⁹

Der Bericht aus dem Jahre 1862 stellt fest:

«Die bisherige Erfahrung beweist, dass die neue Strafanstalt im Kreuzacker in baulicher Beziehung allen billigen Anforderungen entspricht. Der zur Verhütung von Desertionen und zur Handhabung der Disciplin auch während der Nachtzeit eingeführten regelmässigen Überwachung, welche von je zwei Landjägern gegen eine Entschädigung von 70 Cent. für den Mann per Nacht besorgt wird, ist es teilweise zuzuschreiben, dass im Laufe des Berichtsjahres keine Entweichungen stattfanden, obschon einzelne freche, aber erfolglose Versuche gemacht wurden. . . .

Auch in diesem Jahre leitete uns der Hauptgedanke, dass die *Arbeit*, als Würze des Lebens, in der Strafanstalt gelten und dass der Sinn für *Ehre* im Sträflingskleide nicht nur gepflegt, sondern dass das regulierende Flämmchen auf alle Weise angefacht werden muss, wenn der Hauptzweck neben der *Busse*, die *Besserung* der Gefallenen erreicht werden soll. Der mächtigste Hebel zur Belebung des Ehrgefühls bietet die *Arbeit*, namentlich, wenn der Wetteifer mit den Mitgefangenen und das Interesse damit verknüpft werden. Ein blosses Arbeiten, wenn es auch fleissig betrieben wird, kann nicht befriedigen, wenn nicht auf Vervollkommnung des Arbeitsstücks und der Mehrbeitrag, auf Fortbildung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gehalten wird. Hiezu eignet sich nun vorzüglich die Schuhmacherei (12–14 Mann) und Weberei (6–7 Mann), zumal in beiden Ateliers die Aufsicht zwei Männern anvertraut ist, welche hinsichtlich ihrer technischen Befähigung und des Charakters der Aufgabe gewachsen sind. Es haben bereits einzelne Sträflinge in der Anstalt eine Arbeitstüchtigkeit sich angeeignet, dass sie nach wiedererlangter Freiheit befähigt sein werden, ihr ehrliches Auskommen zu finden. Es sind darunter zwei Individuen, deren Verkommenheit beim Eintritt in die Anstalt keine Aussicht auf Besserung zu bieten schien. Wir dürfen diesen Erfolg gewiss mit Recht der guten Einrichtung der Anstalt, sowie der strengen Control-

⁶⁹ Rechenschaftsbericht 1861, S. 118.

lierung von Fleiss und Betragen durch das Aufsichtspersonal zuschreiben. Disciplinfehler, wie sie in der frühern Doppelanstalt fast jede Woche vorkamen, hatten wir im Laufe des Berichtsjahres keine zu beklagen. Von dem bessern Geist, der in der Anstalt herrscht, zeugt auch vorzüglich, dass die Anstaltsbibliothek sehr fleissig und zwar von der grössern Zahl der Sträflinge benützt wird, während früher bei gemeinsamer Haft selten ein Buch gelesen wurde. Es wird nun auch dafür gesorgt, dass eine gehaltvolle zweckmässige Lektüre geboten werden kann.

Unsre Strafanstalt hat sich auch der Anerkennung von Seiten anderer Kantone zu erfreuen, da wiederholt von Nachbarn eingegangene Gesuche um Übernahme von Zuchthaussträflingen einlangten.

Der Gesundheitszustand blieb auch in diesem Jahre sehr befriedigend, zumal nun auch den im Innern beschäftigten Sträflingen jeden Tag, wenn es die Witterung erlaubt, vergönnt ist, eine Stunde lang in den geräumigen sonnigen Höfen in frischer Luft sich zu bewegen, ohne dass deshalb die Disciplin oder die Ordnung der Anstalt im geringsten gestört werden.»⁷⁰

Die «alte Strafanstalt» (in diesem Zusammenhang das Arbeitshaus) wurde durch Übersiedlung der Gefangenen in die neue verfügbar. Am 24. April 1861 beschloss der Kantonsrat, das bisherige Arbeitshaus in ein Studentenkosthaus umzubauen. Zuzufolge dieses Beschlusses wurden vom Baudepartement alle jene baulichen Einrichtungen getroffen, welche diese Umwandlung erforderten. Als die ehemalige bischöfliche Wohnung im Palais Besenval zur Verfügung stand, wurde das Studentenkosthaus im Interesse der Kantonsschule und aus dem Grunde, weil das zu diesem Zwecke benutzte Gebäude zu andern staatlichen Zwecken in Aussicht genommen werden musste, dorthin verlegt. Von diesem Jahre an konnte das Arbeitshaus für den Strafvollzug wieder Verwendung finden, so dass es als Filiale der Strafanstalt zur Verfügung stand.⁷¹

7. Das Strafgesetzbuch von 1874 und anschliessende Revisionsbestrebungen

Nach kaum zehnjährigem Bestehen des ersten geltenden solothurnischen Strafgesetzbuches, dessen Vorzüglichkeit keineswegs in Ab-

⁷⁰ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 54.

⁷¹ Kantonsratsverhandlungen 1861. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 246. Rechenschaftsbericht 1879, S. 92.

rede gestellt werden konnte, wurde bereits seine Abänderung zur Sprache gebracht. Auf die Gründe und Ursache soll hier nicht eingetreten werden.⁷²

Für die Geschichte des Strafvollzugs ist bedeutsam, dass im neuen Gesetz zwei Strafen weggelassen wurden: die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung. Die Aufhebung der Todesstrafe hatte zur Folge, dass das Maximum der Gefängnisstrafe von 3 auf 6 Monate erhöht wird. Im Paragraph 18 wurde beigefügt: «Die Dauer der Strafe soll bei Verbrechen höchstens 10, bei Vergehen höchstens 5 Jahre betragen.»

Die Aussprache über die *Abschaffung der Todesstrafe* war eine lebhafteste. Landammann W. Vigier bemerkte in seinem Eintretensreferat: «Die Todesstrafe ist eine Roheit des Staates, die ich mit meiner Anschauungsweise nicht vereinigen kann. Wenn es nicht möglich wäre, einen Menschen so fest zu halten, dass er der Gesellschaft keinen Schaden zufügen kann, so könnte ich mich schliesslich mit der Todesstrafe einverstanden erklären, allein dies ist eben nicht der Fall. Der Staat kann jeden Verbrecher total unschädlich machen. Es ist in dem Entwurf die sehr strenge Strafe der lebenslänglichen Einsperrung aufgenommen; dass noch weiter gegangen und gewaltsam der Lebensfaden abgeschnitten werden soll, ist auch dem Staate nicht gestattet. Dies sind die Gründe, welche Kommission und Regierungsrat bewogen haben, die Todesstrafe abzuschaffen. Wir sollen die Sache ernstlich prüfen und schauen, ob wir zu dieser Abschaffung schreiten können. Solche Hinmetzelungen sind weder dem Recht, noch der Sitte und Moralität angemessen, sie befördern am allerwenigsten die Moralität der jüngern Generation.» Regierungsrat Albert Brosi konstatierte ebenfalls, dass im Schosse der Kommission für die Beibehaltung der Todesstrafe keine Stimme laut wurde. «Wie soll ein Mensch einem andern das Leben nehmen können, das er ihm nicht gegeben hat! In der Schweiz sind in der neuesten Zeit zwei Strafgesetze angenommen worden, welche die Todesstrafe beseitigten, Baselstadt und Baselland. In andern Kantonen, wo sie formell noch besteht, wird sie bereits seit Jahren nicht mehr exequiert.» Die Abstimmung unter Namensaufruf ergab 70 Stimmen für Abschaffung, 11 für Beibehaltung.⁷³

Die bemerkenswerteste Neuerung, die das Gesetz von 1874 im Strafvollzug brachte, war das Institut der *bedingten Entlassung*. Paragraph 26

⁷² Siehe R. Studer, S. 90 ff.

⁷³ Kantonsratsverhandlungen 1874, S. 237–243.

lautete: «Die Strafen, welche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden durch Begnadigung oder bezüglich der Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe bei besonderem Wohlverhalten des Sträflings durch bedingte Entlassung. Über das dahe- rige Verfahren enthält das Gesetz über das Strafverfahren die weitem Bestimmungen.» Die Verhältnisse erlaubten aber eine allgemeine und rationelle Anwendung dieser humanitären Bestimmung erst nach der Organisation einer geordneten Schutzaufsicht, die im Jahre 1903 möglich wurde, nachdem die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn die Fürsorge für entlassene Gefangene grundsätzlich in ihr Tätigkeitsprogramm aufgenommen hatte.

Eine neue Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1885 brachte für den Strafvollzug keine Neuerungen. Man glaubte wohl, den misslichen Verhältnissen, die den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entsprachen, ohnmächtig gegenüber zu stehen. In den letzten Jahrzehnten hatte aber auch in der Schweiz eine zielbewusste, mächtige Bewegung für eine zeitgemässe Reform eingesetzt. Die aus Theorie und Praxis herausgebildete Gefängniswissenschaft schlug auf ihrem Siegeszug durch die Kulturländer der ganzen Welt auch in der Schweiz ihre starken Wellen. Es war vor allem der «Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht», der in einer erfolgreichen Propaganda den neuen Ideen auch bei uns den Boden ebnete. Angeregt durch das Beispiel anderer Kantone kamen schliesslich auch die Solothurner Behörden Mitte der neunziger Jahre zu der Ansicht, dass selbst bei unsern beschränkten Verhältnissen eine gewisse, wohl- erprobte *Reform* auch in unsern Gefängnissen möglich und dringend sei. Als im Jahre 1896 nach 40jähriger Amtstätigkeit der bisherige Direktor der Strafanstalt, J. P. Sesseli, zurücktrat, erhielt der neue Direktor, Friedrich Stuber, bisher Lehrer in Derendingen, bei der Amtsübergabe durch das Justizdepartement die Weisung, eine Re- organisation der Anstalt, entsprechend den Anforderungen der heu- tigen Gefängniswissenschaft, sukzessive vorzubereiten und bezügliche Vorschläge jeweilen der provisorischen Genehmigung des Regierung- rates zu unterbreiten. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen sollte dann mit möglichster Beförderung das in Aussicht genommene neue Anstaltsreglement erlassen werden. Der Regierungsrat war der Mei- nung, dass es an der Zeit sei, einer zweckentsprechenden und den Ver- hältnissen angemessenen Gefängnisreform auch im Kanton Solothurn Eingang zu verschaffen. Im Hinblick auf die unzulänglichen Raum- verhältnisse war die Aufgabe keine leichte. Es galt für den Direktor, sich vorerst wissenschaftlich auf die Höhe der Zeit zu arbeiten und in der Folge dann alle die kleinen, innern Reformen sukzessiv durchzu-

führen, die dringend und möglich waren, den Strafvollzug im Kanton Solothurn zeitgemäss zu reformieren.⁷⁴

Diese Bemühungen führten zum Erlass des *Reglementes der Strafanstalt* vom 28. November 1901, das wieder Gesetz und System in den gesamten Strafvollzug brachte, einer weiteren innern Entwicklung aber auch den wünschbaren Spielraum liess. Mehr und mehr zeigte sich im Laufe der Jahre die erfreuliche Tatsache, dass selbst bei den beschränkten und verfehlten baulichen Einrichtungen der Strafanstalt und ihrer Filiale eine durchgreifende, mit dem derzeitigen Stand der Gefängniswissenschaft und ihren hauptsächlichsten Forderungen übereinstimmende innere Reorganisation doch möglich sei. Diesen erfolgreichen Bemühungen leistete der bemerkenswerte Umstand ganz bedeutenden Vorschub, dass der Gefangenenbestand auf einen jährlichen Durchschnitt von 70–80 Personen zurückging. So wurde es möglich, die absolut notwendige Ausscheidung und Isolierung der Sträflinge nach Alter und Charakter durchzuführen, und im übrigen dem gesamten Strafvollzug das in der Schweiz allgemein gültige, erzieherisch wirkende Strafsystem (vier Strafenstufen) zu Grunde zu legen. In der Eintretensdebatte im Kantonsrat wies Regierungsrat Eugen Büttiker darauf hin, dass nicht nur der Direktor, sondern auch der Sträfling wissen muss, wie der Strafvollzug durchgeführt werden muss. In den Strafgesetzbüchern von 1874 und 1886 wurde ein Reglement in Aussicht genommen. Das geschah nicht, weil im Jahre 1874 die Unmöglichkeit bestand, ein solches Reglement durchzuführen, da die Strafanstalt in keiner Weise den Anforderungen des Strafvollzugs- und Gefängniswesens entsprach. Damals war der Bestand auf 150 Sträflinge angewachsen, die man in 62 Zellen und gemeinsam in den Sälen unterbringen musste, wo sie tagsüber beschäftigt waren. Jetzt ist die Zahl bedeutend zurückgegangen. Der bauliche Zustand der Strafanstalt erschwert den richtigen Strafvollzug. Einmal sind ihre Räumlichkeiten ungenügend. Dann ist es fast unmöglich, die jungen Verbrecher von den alten, die schweren von den weniger schweren zu trennen. Ferner ist keine Übersichtlichkeit gestattet über das Gebiet, in dem sich die Sträflinge aufhalten müssen. Dazu kommt in der letzten Zeit, dass die Strafanstalt mitten in den Verkehr der Stadt hingestellt ist, so dass Gebäude und Höfe von den Fenstern der Nachbarhäuser eingesehen werden können. Das Reglement sollte folgende Neuerungen bringen: 1. An Stelle des bisherigen Strafvollzugsystems wird das sogenannte Progressivsystem eingeführt. 2. Es wird

⁷⁴ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1896, S. 298. F. Stuber, Die Gefängnisreform im Kanton Solothurn 1919, S. 8.

eine Aufsichtskommission bestellt, welche bisher nicht bestand. 3. Wird das System des proportionalen Verdienstes eingeführt. 4. Sollen einige Abänderungen betreffend das Bekleidungssystem eingeführt werden. In Paragraph 10 werden die Sträflinge einer systematischen, auf Besserung abzielenden Behandlung mit folgenden Strafstufen unterstellt:

I. Strafstufe: Einzelhaft bei Tag und Nacht. Der Sträfling arbeitet für sich in der Zelle, hat aber in den ersten zwei Monaten keinen Anspruch auf Verdiensteil, Besuche, Briefwechsel und andere Vergünstigungen. Er kommt jedoch täglich mit einer Abteilung zur Bewegung in den Hof und wird vom Abteilungsaufseher jeden halben Tag und vom Direktor so oft als möglich besucht.

II. Strafstufe: Gemeinsame Arbeit bei Tag; bei Nacht jedoch wird der Sträfling einzeln in einer Zelle verwahrt.

Bei Wohlverhalten werden ihm folgende Erleichterungen gestattet:

a) Die freie Verwendung einer kleinen Quote des Verdiensteils zu kleinern Anschaffungen für sich und zur Unterstützung seiner Familie.

b) Die Berechtigung, alle zwei Monate einmal von Verwandten oder Bekannten Besuche zu empfangen und ebenso oft an solche zu schreiben.

III. Strafstufe:

a) Die gemeinsame Arbeit wird fortgesetzt. Nötigenfalls können zwei Sträflinge während der Nacht in einer Zelle verwahrt werden.

b) Die Hälfte des Verdiensteils kann zu kleinern Anschaffungen und Unterstützungen verwendet werden.

c) Die Haupthaare werden auf Wunsch weniger kurz geschnitten, und es kann bei Aussicht auf baldige Begnadigung bzw. drei Monate vor Strafvollendung das Tragen von Bart und Schnurrbart gestattet werden.

d) Jeden Monat dürfen Besuche von Verwandten oder Bekannten empfangen und ebenso oft darf an solche geschrieben werden.

e) Auf dieser Stufe kann der Sträfling zu Hausdienst verwendet werden.

Die in Paragraph 24 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, durch den Richter verhängten Strafschärfungen werden vollzogen wie folgt:

a) Die einsame Einschliessung wird in besondern Zellen verbüsst. Der Sträfling erhält keine Arbeit, genießt keine der vorhin genannten Vergünstigungen und bekommt nur dreimal Nahrung bei Tag.

b) Die magere Kost besteht für die durch den Richter verhängte Zeit in Wasser und Brot jeden zweiten Tag.

c) Das harte Lager besteht in einer Lagerstätte mit hölzerner Bettstatt, einem Kopfkissen und einer Wolledecke.

Bei der Verhandlung wurde von Regierungsrat Eugen Büttiker betont, dass der Direktor nach Paragraph 13 die Kompetenz hat, unter Anzeige an den Regierungsrat für längere Zeit als sechs Monate und bis auf die ganze Dauer der Strafzeit Einzelhaft zu verhängen:

1. Bei wiederholtem Rückfall.
2. Wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin und Sicherheit erfordert.

Wenn der Richter einsame Einschliessung verfügt, so will er strafen. Wenn die Strafvollziehungsbehörde dagegen einsame Einschliessung verfügt, will sie bessern.

Was die Unterbringung der Gefangenen anbetrifft, so trifft Paragraph 3 folgende Lösung:

Die Zuchthaus- und Einsperrungssträflinge werden ohne Ausnahme in der eigentlichen Strafanstalt untergebracht, ebenso alle Gefängnissträflinge mit mehr als drei Monaten und die vorbestraften Gefängnissträflinge mit mehr als einem Monat Strafdauer.

Die vorbestraften Gefängnissträflinge mit weniger als einem Monat Strafzeit, die nicht vorbestraften Gefängnissträflinge mit weniger als drei Monaten Strafzeit und die Bussenabverdiener haben ihre Strafe, soweit Raum vorhanden, in der Filiale zu verbüssen (ehemaliges Arbeitshaus).

Die weiblichen Sträflinge werden ohne Ausnahme in der Strafanstalt untergebracht.

Dr. Viktor Steiner, Kommissionspräsident, hob in der Eintretensdebatte den durchaus mangelhaften Zustand des Untersuchungsgefängnisses (« Prison ») hervor. Das Untersuchungsgefängnis ist derart, dass sehr oft Untersuchungsgefangene sich in die Strafanstalt versetzen lassen, weil sie es im Untersuchungsgefängnis nicht mehr aushalten. Diesen Gesuchen wird sehr oft entsprochen; aber es ist etwas Ungehöriges und wird für Leute, welche zum ersten Mal in Untersuchung gezogen werden, sehr schädlich wirken. Eine wichtige Neuerung ist die Bestellung einer Aufsichtskommission, die eine genaue Kontrolle über das, was in der Strafanstalt vorgeht, ausübt. Sie wird auch in der Lage sein, eventuelle Klagen zu prüfen.⁷⁵

Zur bessern Auswirkung der dritten Strafstufe, die in mehreren Kantonen der Schweiz in den letzten zehn Jahren eine bedeutende Änderung erfahren hatte, wurde der Strafanstalt der *Landwirtschaftsbetrieb auf dem Bleichenberg* zugewiesen. Damit war als sukzessiver Über-

⁷⁵ Kantonsratsverhandlungen 1901, S. 309–341.

gang zur vollständigen Freiheit der Gefangenen ein neuer Fortschritt geschaffen. Die Hauptsache war dabei die Tatsache, dass man nun das pädagogische Erziehungssystem der vier Stufen (Einzelhaft, gemeinsame Arbeit in den Sälen, Hausdienst oder Landarbeit und bedingte Entlassung) voll zur Geltung und Auswirkung bringen konnte.⁷⁶

In der Sitzung des Kantonsrates vom 27. November 1906 erinnerte der Berichterstatter der Kommission, Jean Furrer, daran, dass nach einem Brande des Ökonomiegebäudes bald einmal in der öffentlichen Meinung der Gedanke aufkam, es sollte die Pacht dieses Hofgutes von der Strafanstalt übernommen werden. Die Frage der Übernahme der Pacht durch die Anstalt wurde sowohl nach der gefängnisrechtlichen als auch nach der ökonomischen Seite allseitig geprüft. In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass durchgehends drei Viertel der Sträflinge durch unglückliche Zufälle in die Strafanstalt kamen und leicht der Besserung zugänglich gemacht werden können, und 25 Prozent der Sträflinge müssten als Gewohnheitsverbrecher behandelt und mit innerer Arbeit beschäftigt werden. Ferner wurde hervorgehoben, dass es gewiss nicht am Platze ist, wenn durch Wegfall der Landwirtschaft und durch Einführung eines ausschliesslich internen Betriebes die landwirtschaftlichen Kräfte ihrem Beruf durch anderweitige Beschäftigung entfremdet und dadurch der Landwirtschaft neuerdings Arbeitskräfte entzogen werden; ebensowenig könnte es verantwortet werden, wenn auf diese Weise dem Gewerbe der Stadt Solothurn noch fühlbarere Konkurrenz geschaffen würde, wodurch die beständigen daherigen Klagen, die schon jetzt geltend gemacht werden, noch erhöht würden. Während des Winters könnte auch eine Anzahl Sträflinge mit Ausbeutung von Grien günstig beschäftigt werden, welches Moment eine schöne Einnahmequelle für den Staat bilden könnte. Regierungsrat Rud. von Arx stellte fest, dass sich der Betrieb der Landwirtschaft durchaus mit demjenigen der Strafanstalt vereinigen lasse. Schliesslich wurde dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zugestimmt, die Strafanstalt habe die Pacht des Hofes Bleichenberg zu übernehmen.⁷⁷

Während des Ersten Weltkrieges (1914–1918) stellte es sich heraus, dass zufolge der Einweisung der zahlreichen *Militärgefangenen* die Strafanstalt Solothurn und deren Filiale, wie auch das Untersuchungsgefängnis Solothurn und die Bezirksgefängnisse so überfüllt waren, dass an einen richtigen Strafvollzug gar nicht mehr zu denken war. Ueberdies beschäftigte sich das Justizdepartement schon seit längerer

⁷⁶ Kantonsratsverhandlungen 1901, S. 309 ff. Stuber, S. 9.

⁷⁷ Kantonsratsverhandlungen 1906, S. 461.

Zeit mit der Frage, wie der Strafvollzug gegenüber einzelnen gefährlichen kriminell verurteilten Sträflingen in gefängnis technischer Hinsicht etwas besser geregelt werden könnte. Diese Übelstände legten den Gedanken nahe, zu prüfen, ob sich eine Anzahl der Strafgefangenen des Kantons Solothurn nicht in der Anstalt eines benachbarten Kantons unterbringen liesse. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Februar 1915 wurde das Justizdepartement ermächtigt, mit dem Justizdepartement des Kantons *Baselstadt* eine « Vereinbarung betreffend die Übernahme von Zuchthaussträflingen des Kantons Solothurn in die Strafanstalt von Baselstadt » abzuschliessen. Es wurde vorgesehen, dass zum Strafvollzug in Basel nur solche solothurnische Sträflinge in Betracht fallen würden, welche länger andauernde Freiheitsstrafen im Zuchthause zu verbüssen hätten, indem die Einrichtung der dortigen Strafanstalt und das zahlreiche Wärterpersonal diesen Gefangenen gegenüber eine bessere Sicherheit biete, als es bei den Verhältnissen in Solothurn der Fall sei. Für den Zeitpunkt einer Dislokation der solothurnischen Strafanstalt oder der solothurnischen Zwangsarbeitsanstalt, oder für den Fall eines dem Strafvollzug des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch entsprechenden Neubaus wurde auch in Aussicht genommen, dass, von Solothurn aus, die Übernahme baselstädtischer Zwangsversorgter in dieser neuen Anstalt ermöglicht und geregelt werden sollte. Dadurch würde ein beachtenswerter Schritt getan für die im Vorentwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehene konkordatsweise Vereinigung einzelner Kantone zur Durchführung eines richtigen Strafvollzuges. Der Kanton Solothurn hätte sich zu keiner bestimmten Zahl der zu übergebenden Gefangenen an die Strafanstalt Baselstadt zu verpflichten, so dass für jeden einzelnen Fall die Bedürfnisfrage erwogen werden könnte. Nach Beendigung der europäischen Wirren dürfte die Zahl der Abschübe nach Basel auch keine grosse mehr sein, so dass auch die finanzielle Mehrbelastung nicht erheblich wäre.

Die Leiter der Strafanstalt waren:

Peter Josef Sesseli in den Jahren 1861–1896 (vorher 1850–1861 des alten Gefängnisses).

Friedrich Stuber in den Jahren 1896–1921.

Fritz Erb in den Jahren 1921–1926.

Ganz anders als im innern Aufbau stand es nun leider mit den baulichen Verhältnissen der Strafanstalt. Obschon manche bauliche Änderung im Laufe der Jahre möglich gewesen wäre, unterblieb vieles mit der immer wiederholten Begründung, dass die Anstalt doch in absehbarer Zeit verlegt werden müsse. Erst dachte man an einen Neubau auf den Staatsdomänen oder in der Grenchner Wyti. Als dann aber

durch die Volksabstimmung vom 13. November 1898 dem Bund durch Aufnahme eines Art. 64bis in die Bundesverfassung das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen wurde, da erhielt der andere Gedanke Oberwasser, dass das in Vorarbeit befindliche schweizerische Strafgesetzbuch auch den Strafvollzug unifizierte oder doch darüber allgemein verbindliche, bestimmte Vorschriften aufstelle. Bei den kleinen Verhältnissen in den meisten Kantonen, von denen die Einrichtung der Strafanstalten nach neuzeitigen Grundsätzen unerschwingliche Opfer forderte, war das Eingreifen des Bundes sehr zu begrüßen. Zu einer vollständigen Vereinheitlichung des Strafvollzuges kam es nicht, da die kantonale Souveränität nicht aufgegeben werden sollte. Immerhin gaben die im definitiven Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltenen Abschnitte VIII (Strafvollzug und Schutzaufsicht) und namentlich IX (Anstalten) den Ausgangspunkt einer die ganze Schweiz ergreifenden Bewegung für die Gefängnisreform.

Das *eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement* beauftragte im Frühjahr 1894 Cl. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, und Th. Gohl, Architekt in Bern, mit der Aufgabe, sämtliche schweizerischen Gefängnisse auf ihre Eignung für die im Entwurf aufgestellten Grundsätze über den Strafvollzug zu prüfen. Nachdem die Inspektionen in den Jahren 1894 und 1895 durchgeführt worden waren, erschien im Jahre 1895 der 326 Seiten umfassende Bericht unter dem Titel: «Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse» (als Manuskript gedruckt).⁷⁸ Der Befund zerfällt in drei Teile, nämlich:

A. Die Anforderungen, welche in baulicher Beziehung an Strafanstalten und Bezirksgefängnisse zu stellen sind.

B. Die Strafanstalten und Gefängnisse der einzelnen Kantone.

C. Schlussfolgerungen.

Der *Bericht über die Verhältnisse des Kantons Solothurn* ist auf den Seiten 133–141 niedergelegt:

a) Die kantonale Strafanstalt. Nach einer Schilderung der baulichen Verhältnisse folgen die Bemerkungen: «Die Zellen eignen sich nicht als Arbeitszellen, da die Mehrzahl derselben zu kurz oder ganz schlecht beleuchtet ist; die doppelte Besetzung derselben ist fehlerhaft; die durchgehenden Heizrohre gestatten den Verkehr. Die Arbeitssäle haben einen sehr grossen Luftraum, aber da sie nur von einer schmalen Seite Licht erhalten, sind sie im Hintergrunde dunkel, so dass nur die vordere Hälfte derselben verwendbar ist. Ein Krankenzimmer fehlt,

⁷⁸ Cl. Hartmann und Th. Gohl, Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse, S. 133–141.

ebenso eine Badeeinrichtung. Die Abtritte sind ohne Wasserspülung. Die Beaufsichtigung der Gefangenen bei der gemeinsamen Arbeit ist eine ungenügende. Die weiblichen Gefangenen bewohnen den einen Flügel im obersten Stockwerk; die Trennung der Geschlechter lässt zu wünschen übrig. Ein ganz wesentlicher Übelstand besteht darin, dass sich hart an der Ringmauer ein Privathaus befindet, dessen Bewohner vollständig freien Ausblick in die Anstaltshöfe haben und mit den Weibern auf dem Wege nach dem Waschhaus mit grösster Leichtigkeit verkehren können.

Die Strafanstalt muss als für jeden Strafvollzug ungeeignet bezeichnet werden.»

In der Beurteilung der Filiale in der Vorstadt werden folgende Bemerkungen gemacht: «Die Zellen, mehr gewöhnliche Zimmer, sind, abgesehen von der zu geringen Höhe, räumlich untadelhaft; dagegen bieten sie zu wenig Sicherheit und müssten, um als Arbeitszellen benutzt werden zu können, ganz wesentlich verstärkt werden, was nicht unbedeutende Kosten verursachen würde. Die vorhandenen Kachelöfen schliessen Feuersgefahr nicht aus; sie sind um so gefährlicher, als keine Feuerlöschrichtungen bestehen, wie es denn überhaupt an allen Einrichtungen fehlt, die eine Strafanstalt nebst den Zellen enthalten soll. Die nötigen Räumlichkeiten sind vorhanden; es liesse sich daher das Gebäude zum Vollzug kurzzeitiger Gefängnis- und Haftstrafen herstellen.»

b) Das Untersuchungsgefängnis.

Nach einer Schilderung des aus dem Jahre 1756 stammenden Baues, wobei besonders die solide Konstruktion der Zellen und ihrer Türen konstatiert wird, sagen die Bemerkungen das Folgende aus: «Das Gefängnis muss in jeder Beziehung als äusserst solid und ausbruchssicher bezeichnet werden; die kleinen Zellen sind mit sogenannten Klostergewölben massiv eingewölbt; ein Verkehr zwischen den Gefangenen oder mit Drittleuten ist unmöglich. Der Bau schliesst jede Feuersgefahr aus, immerhin ist eine Handspritze vorhanden. Überall herrscht peinliche Reinlichkeit. Dagegen sind elf Zellen viel zu klein, ebenso die Fenster, die Türe zu niedrig, auch ist die doppelte Besetzung einer Anzahl Zellen zu beanstanden. Den heutigen Anforderungen, die an ein Untersuchungsgefängnis gestellt werden müssen, entspricht das Gebäude nicht mehr.»

c) Die Bezirksgefängnisse.

1. Bezirk Balsthal. «Soll das Gefängnis seinem Zwecke genügen, so sind die Zellen zu vergrössern, die Zwischenwände solider zu konstruieren und die Fenster zu erweitern.»

2. Bezirk Dorneck-Thierstein.

a) Breitenbach: «Die vorhandenen Räumlichkeiten sind durchaus ungenügend.»

b) Dornach: «Als Einzelzellen wären die Zellen geräumig; deren doppelte Besetzung ist zu beanstanden; sie genügen aber nicht für die Zahl der unterzubringenden Gefangenen.»

3. Bezirk Olten-Gösgen: «Das alte Haus mit dem Zelleneinbau aus Holz zeigt so viele Mängel, dass es für ein Gefängnis als untauglich bezeichnet werden muss, die vorhandenen Räumlichkeiten genügen auch nicht und ist die doppelte Besetzung von so kleinen Zellen unzulässig.»

In der Zusammenstellung über die Verhältnisse im Kanton Solothurn heisst es:

a) Strafanstalt. Untauglich; die Filiale lässt sich als Gefängnis einrichten.

b) Untersuchungsgefängnis. Untauglich.

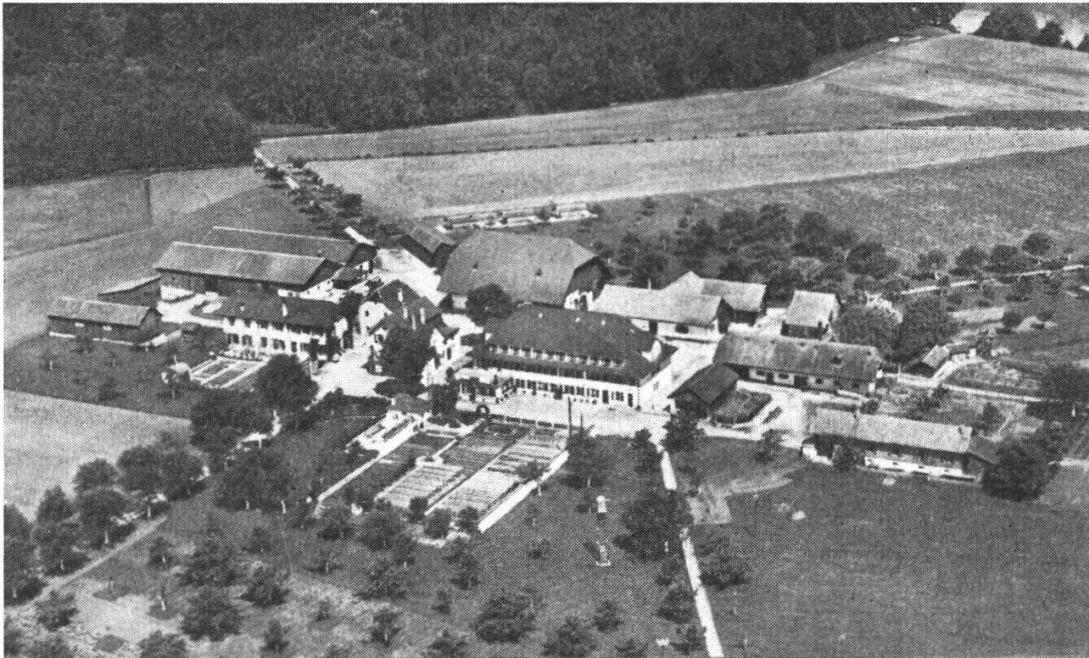
c) Bezirksgefängnisse. Sie müssen mit Ausnahme desjenigen in Dornach, das nicht besichtigt wurde, demnach nicht beurteilt werden kann, als untauglich erklärt werden.⁷⁹

8. Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen

Die Frage der Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt geht auf den Antrag von Dr. S. Kaiser zurück, der in der Sitzung des Kantonsrates vom 26. Mai 1880 als Motion erheblich erklärt wurde. Über das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt herrschte kein Zweifel; wohl aber beschäftigte sich die Tagespresse mit den prinzipiellen Fragen nach Umfang und Zweckbestimmung. So warf die «Solothurner Volkszeitung»⁸⁰ verschiedene Fragen auf: «... Die erste und hauptsächlichste dieser Fragen ist die: Welche können und sollen in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden? Dass der Staat hiezu überhaupt das Recht hat, wird wohl kaum von irgendwelcher Seite im Ernst bestritten werden. ... Man nimmt allgemein und mit Recht an, dass der Staat, resp. die Gemeinden die Pflicht haben, die Armut zu unterstützen. Dieser Pflicht gegenüber muss dem Staat das Recht zugesprochen werden, zu bestimmen, wie diese Unterstützung der Armen stattfinden solle. ... Bei den arbeitsfähigen Armen wird es sich darum handeln, sie zur Arbeit anzuhalten und ihnen Arbeit zu verschaffen; bei den Arbeitsunfähigen, sie zu Arbeitsfähigen zu machen, wenn dies überhaupt noch möglich ist. Dabei muss unterschieden

⁷⁹ S. 303.

⁸⁰ Nr. 107 vom 6. September 1883.



Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen

werden zwischen solchen, die mit dem besten Willen und mit aller Lust zur Arbeit der Not sich nicht erwehren können . . . und solchen, die wohl Arbeit finden könnten, jedoch aus Trägheit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit etc. nicht arbeiten wollen. Dieses sind die Zöglinge für unsre zukünftige Zwangsarbeitsanstalt . . . »

In der Verhandlung des Kantonsrates vom 21. November 1883 führte Landammann W. Vigier aus:

«Die Frage, ob wir eine eigene Zwangsarbeitsanstalt nötig haben, muss bejaht werden. Die Benützung fremder Anstalten wird von Jahr zu Jahr schwieriger, weil sie alle überfüllt sind. Dem Rechte des Staates, gegen arbeitsscheue Elemente zwangsweise einzuschreiten, steht die Pflicht gegenüber, überall da, wo die Kräfte des Einzelnen oder der Gemeinde nicht ausreichen, für die öffentliche Sicherheit und die Hebung des sittlichen und materiellen Wohls des Volkes einzuschreiten. Wenn das Bedürfnis einer Zwangsarbeitsanstalt wirklich vorhanden ist, so werden sich auch die erforderlichen Mittel finden für eine bescheidene Anstalt. Der Aufenthalt in der Anstalt soll eine Strafe sein, die Insassen sollen deshalb bei ganz einfacher Kost zu strenger Arbeit angehalten werden. Auf diese Weise sollten nach den bei andern Anstalten eingeholten Erkundigungen eine Verzinsung des Anlagekapitals und Selbsterhaltung der Anstalt möglich sein.»⁸¹

⁸¹ Kantonsratsverhandlungen 1885, S. 175–182.

Der 12 Artikel umfassende Gesetzesvorschlag wurde mit geringfügigen Änderungen gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1884 angenommen.⁸²

Die Aufhebung der Strafanstalt brachte nun auch die Notwendigkeit mit sich, den *Strafvollzug der Frauen* nezugestalten. Für eine Frauenabteilung im Oberschöngrünhof war kein Raum vorhanden. Sowohl für die Verbüssung gerichtlicher Freiheitsstrafen wie auch für die administrative Versorgung von Frauenspersonen musste eine anderweitige Unterbringung gesucht werden, entweder durch eine Vereinbarung mit einer ausserkantonalen Strafvollzugsanstalt oder durch Errichtung einer eigenen Anstalt für Frauen. Nach dem Bericht des Regierungsrates vom 10. Juni 1924 handelte es sich um einen Tagesdurchschnitt von 10–12 administrativ versorgten und 2–3 gerichtlich bestrafte Frauen. Verhandlungen mit andern Kantonen über die Aufnahme dieser Frauen führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Dieser Art von Versorgung gegenüber erhob sich ohne weiteres der Gedanke, wie Regierungsrat Dr. H. Kaufmann in der Sitzung des Kantonsrates vom 16. Juli 1924 ausführte, der andere Gedanke, ob nicht durch *Angliederung einer Frauenabteilung an die Zwangsarbeitsanstalt Schachen* der Strafvollzug für Frauen in richtiger Weise geordnet werden könnte. Das Gesetz vom Jahre 1884, durch welches die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn beschlossen wurde, liess die Frage, ob in der Anstalt Personen beiderlei Geschlechts oder nur Männer Platz finden sollten, offen: Es spricht durchwegs allgemein von «Personen» und von «Insassen», wenn auch dem Gesetzgeber zunächst die Versorgung speziell von liederlichen und arbeitsscheuen Männern vorgeschwebt haben mag. Tatsächlich wurden bisher nur Männer im «Schachen» untergebracht. Liederliche Frauen wurden von Fall zu Fall in der kantonalen Strafanstalt in Solothurn oder in ausserkantonalen Spezialanstalten versorgt. Während dieser Vorstudien wurde nun der Regierung ein Objekt zum Kaufe angeboten, das sich zu diesem Zwecke gut eignete, die bisherige Schalenfabrik der in Liquidation befindlichen Firma Obrecht und Cie. AG., ein Gebäude, das rund 300 Meter von den Anstaltsgebäuden entfernt liegt, das heisst weit genug, um einen geordneten Zweigbetrieb durchführen und die Disziplin aufrechterhalten zu können und andererseits nahe genug, um die Verpflegung der Frauenabteilung von der Küche der Anstalt aus vorzunehmen. Es wurde ausgeführt, dass die Angliederung der Frauenabteilung in dieser günstigen Lage betriebstechnisch grosse

⁸² Über die Wahl des Schachenhofes usw., siehe: G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 210.

Vorteile biete und die Anstaltsrechnung nicht wesentlich belaste. Die Frauen können zur Besorgung der Wäsche wie auch der Näh-, Flick- und Strickarbeiten herangezogen werden, und die Beschäftigung im Gemüsebau ist eine günstige Arbeitsgelegenheit. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber allfälligen Bedenken die Tatsache besteht, dass viele staatliche Anstalten anderer Kantone ebenfalls Frauenabteilungen angegliedert haben, zum Teil in der gleichen Anstalt, zum Teil in unmittelbarer Nähe, und dass die Erfahrungen nach einer durchgeführten Umfrage gute sind. Der Kantonsrat stimmte zu.⁸³

Im Laufe der Jahrzehnte änderten sich die Verhältnisse. Die Rechtsgrundlage für die Versorgung von Arbeitsscheuen und Liederlichen bestand 1. aus dem Gesetz betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn, 2. dem Gesetz betreffend die Trinkerfürsorge vom 3. Juli 1938 und 3. dem Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 17. November 1912/19. August 1934.

Aus mehrfachen Gründen ist, wie der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 1953 ausführte, eine Revision des Schachengesetzes erwünscht. Einmal hat es ausschliesslich armenpolizeilichen Charakter, während neue Versorgungsgesetze und insbesondere die moderne Versorgungspraxis das öffentliche Interesse in einem weiteren Sinn berücksichtigen und vor allem den Gedanken der Fürsorge und der Erziehung betonen. Das Gesetz unterscheidet sodann nicht zwischen Erziehungsfähigen und Unverbesserlichen, im Gegensatz zum neuen Trinkerfürsorgegesetz, welches besserungsfähige Trinker in eine Trinkerheilanstalt einweist, während es Unverbesserliche gemäss Art. 13 in erster Linie der Anstalt Schachen zuweist. Wenn auch vorderhand bei den gegebenen Anstaltsverhältnissen eine Ausscheidung nicht bis in die letzten Konsequenzen möglich ist und im übrigen eine Ausscheidung auch immer etwas problematisch ist, so liegt es doch auf der Hand, dass bei erstmals Eingewiesenen, namentlich jüngern Leuten, grössere erzieherische Anstrengungen am Platze sind als bei Personen, die nicht mehr beeinflussbar erscheinen. Der Zweck der Anstaltseinweisung besteht bei der erstgenannten Gruppe vorwiegend in der Erziehung, bei den Unbeeinflussbaren in der Bewahrung und im Schutz und in der Sicherung der Mitmenschen. Diese Gesichtspunkte sind vor allem bei den Einweisungszeiten zu berücksichtigen. Bei den Erziehungsfähigen erweist sich eine Erhöhung der Maximaldauer als angezeigt (sechs Monate bis drei Jahre). Bei den völlig Haltlosen, die als unverbesserlich bezeichnet werden müssen, ist es angezeigt, eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, wobei immerhin

⁸³ Kantonsratsverhandlungen 1924, S. 309.

nach zwei Jahren geprüft werden kann, ob ein Entlassungsversuch erfolgen soll. Während die Anordnung der Schutzaufsicht die Regel bilden wird, kann es auch Fälle geben, wo die Anordnung einer polizeilichen Aufsicht zweckmässiger ist. Die Kritik an der administrativen Versorgung hat hauptsächlich bei der mangelnden Ausgestaltung des Verfahrens und beim Fehlen einer Appellationsinstanz eingesetzt. Es wurde sogar nach einer gerichtlichen Einweisung gerufen. Eine solche Einweisung wird aber auch in den modernen Versorgungsgesetzen durchwegs abgelehnt, da sie als zu kostspielig und kompliziert empfunden wird, und namentlich, weil eine Verwaltungsbehörde eher in der Lage ist, die bei einer Zwangsversorgung regelmässig im Spiele stehenden komplexen öffentlichen Interessen (armen- und sicherheitspolizeiliche) und vielfachen fürsorgerischen Belange wahrzunehmen. In Zukunft soll das Departement des Innern, welches die Untersuchung führt oder anordnet, über die zu ergreifenden Probemassnahmen oder die Anstaltseinweisung verfügen. Jeder Entscheid des Departements des Innern auf Anstaltseinweisung kann aber vor eine Kollegialbehörde gebracht werden, und zwar vor die Verwaltungsrechtskammer des Obergerichts, welche eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat. Da das administrative Zwangsversorgungsverfahren weitgehend die gleichen Probleme aufwirft wie das Strafverfahren, werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung zum ergänzenden Recht erklärt.

Die von den Regierungsräten Dr. Max Obrecht und Werner Vogt ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde vom Kantonsrat am 1. April 1954 gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 angenommen.

Als Verwalter der Anstalt Schachen waren tätig:

Albert Jecker in den Jahren 1886–1908.

August Seitz in den Jahren 1908–1941.

Ernst Seitz seit 1941.

V. DAS 20. JAHRHUNDERT

1. Der bedingte Straferlass

Am 26. Mai 1903 erklärte der Kantonsrat die Motion Ed. Kessler und Konsorten betreffend Ergänzung der kantonalen Strafgesetzgebung im Sinne der Einführung des Prinzipes der bedingten Verurteilung